



GEWACHSENE GEMEINSCHAFT

Bericht der Gesprächskommission des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Inhalt

I. Einleitung

I.1 Ein Weg aufeinander zu: Zur Geschichte des alt-katholisch/lutherischen Dialogs 1

I.2 Theologische Klärungen auf der Grundlage gewachsener Gemeinschaft: die aktuelle Dialogphase 3

II. Bischofsamt und Synodalität: Aspekte einer historischen Kontextualisierung

II.1 Historische Ausgangslage 4

II.2 Reform(ation) des Bischofsamtes zwischen Kontinuität und Innovation 5

II.3 Synodale Strukturen 6

II.4 Ergebnisse 7

III. Gelebte Wirklichkeit und Gegenwartsrelevanz des bischöflichen Amtes

III.1 Kirchenleitung und bischöfliches Amt 7

III.2 Ordnungen des Bischofsamtes und gelebte Wirklichkeit 10

III.3 Gegenwartsrelevanz und Herausforderungen des bischöflichen Amtes 13

III.4 Ergebnis 15

IV. Zur Theologie des Bischofsamtes im Spiegel alt-katholischer und evangelisch-lutherischer Liturgie 15

IV.1 Liturgie als Erkenntnisquelle der Theologie 15

IV.2 Beschreibung der Weihe- und der Einführungsliturgie 15

IV.3 Gemeinsamkeiten 17

IV.4 Unterschiede 17

IV.5 Deutung des Befunds 18

V. Sakramente, apostolische Sukzession und Amt: Systematisch-theologische Überlegungen

V.1 Sakramente im Allgemeinen 19

V.2 Zum Verhältnis von Wort und Sakrament 21

V.3 Sakramente und Kirche 22

V.4 Amt und Sakrament(e) 24

V.5 Apostolizität der Kirche 26

V.6 Das eine kirchliche Amt und die Ämter in der Kirche 28

V.7 Ordination unabhängig vom Geschlecht 29

VI. Ergebnisse und Empfehlungen

VI.1 Historische Sensibilisierung 30

VI.2 Das Bischofsamt aus kirchenrechtlicher, praktischer und liturgischer Perspektive 30

VI.3 Systematisch-theologische Annäherungen 31

VI.4 Schritte zur Kirchengemeinschaft 32

VII. Erklärung

I. Einleitung

I.1 Ein Weg aufeinander zu: Zur Geschichte des alt-katholisch/lutherischen Dialogs

Christ*innen sind zu Einheit und Gemeinschaft berufen – gemäß dem Gebet Jesu Christi, „dass sie alle eins seien“ (Joh 17,21). Diese Berufung gilt allen Christ*innen. Sie ist auch für moderne Gesellschaften relevant. In ihnen können unterschiedliche Überzeugungen und Lebensweisen nebeneinanderstehen. Das ist für offene Gesellschaften nicht schädlich, sondern, im Gegenteil, erwünscht. Wenn es aber nicht gelingt, miteinander in Dialog zu treten und gemeinsame Grundlagen zu definieren, begünstigt dies eine Abkapselung weltanschaulicher und religiöser Gruppen, die dem Zusammenleben entgegenwirkt. Vor diesem Hintergrund können auch die ökumenischen Dialoge der Kirchen einen Beitrag dazu leisten, den Zusammenhalt zwischen Menschen unterschiedlicher Überzeugungen zu stärken.

Hinzu kommt, dass christliche Inhalte in einer pluralen und zunehmend säkularen Gesellschaft stärker hinterfragt und gelegentlich auch überhaupt nicht mehr verstanden werden. Wollen christliche Kirchen in dieser Situation gehört werden, sollten sie die Gemeinsamkeiten ihres Glaubens herausstellen und nicht auf Unterschieden beharren. Die Gesprächskommission der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche (VELKD) und des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland weiß ihre Arbeit in diesen Horizont gestellt.

Der lutherisch/alt-katholische Dialog in Deutschland schaut auf eine mehr als 40jährige Geschichte zurück. Er wurde zunächst von Vertreter*innen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Bayern und des alt-katholischen Dekanats Bayern geführt und später von der VELKD und dem Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland fortgesetzt. 1985 führte



dies zur Erklärung über die gegenseitige gastweise Einladung zur Eucharistie bzw. zum Abendmahl.¹ Die EKD machte sich die Ergebnisse des Dialogs zu eigen, so dass die eucharistische Gastfreundschaft auch die Gliedkirchen der EKD umfasst und einbezieht. Damit wurde bereits vor 39 Jahren ein weitreichender Schritt getan, der den Gedanken einer Kirchengemeinschaft von evangelischen Landeskirchen und dem Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland vorbereitet.

Getragen von dem Wunsch, die Gemeinschaft, die evangelische und alt-katholische Christ*innen seitdem bei der Mahlfeier erleben, weiter zu vertiefen, wurden die Lehrgespräche zwischen der VELKD und dem alt-katholischen Bistum 2004 fortgesetzt. Dabei stellten die unterschiedlichen Auffassungen von der Struktur der Kirche, des ordinierten Amtes und insbesondere des Bischofsamtes in historischer Sukzession zunächst eine Herausforderung dar. So würdigte ein 2010 vorgelegter Abschlussbericht einerseits die erreichten Gemeinsamkeiten, zeigte aber auch Grenzen auf und formulierte ungelöste Fragen, denen sich zukünftige Gespräche widmen sollten.²

In den folgenden Jahren wandte sich der Dialog vor allem konkreten (gottesdienstlichen) Formen zu, in denen die bereits bestehende Gemeinschaft von Alt-Katholik*innen und Lutheraner*innen gestaltet und vertieft wird. Eine wichtige Etappe markierte die 2012 veröffentlichte Broschüre *Hände-Reichung. Evangelische und Alt-Katholische Gemeinden ökumenisch unterwegs*³. Sie verfolgte das Ziel, den Gemeinden vor Ort Hilfestellungen zu leisten, um ihre Gemeinschaft in Gottesdienst und kirchlichem Leben auszubauen. Die beteiligten Kirchen beschrieben im ersten Teil der *Hände-*

Reichung zunächst jeweils ihren spezifischen konfessionell geprägten Charakter. Im zweiten Teil des Textes wurden grundlegende Gemeinsamkeiten dargestellt und Gestaltungshinweise in Bezug auf die Taufe, das Abendmahl bzw. die Eucharistie und die Trauung gegeben. Der Schlussteil machte auf gelungene Beispiele für bereits praktizierte Gemeinschaft in den Gemeinden aufmerksam.

2014 schlug die Gesprächskommission der VELKD und des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken vor, die lutherische Konfirmation und die alt-katholische Firmung gegenseitig anzuerkennen. Die entsprechende Vereinbarung, die 2016 geschlossen werden konnte, regelt u. a. auch, dass Mitglieder beider Kirchen uneingeschränkt das Patenamnt in der jeweils anderen Kirche übernehmen können.⁴ Auch die folgende Arbeit der Gesprächskommission widmete sich einer gottesdienstlichen Feier auf dem persönlichen Lebensweg der Menschen. Es wurde eine „*Handreichung für die ökumenische Trauung*“ entwickelt, die 2017 gemeinsam von der VELKD, der Union evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) und dem Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland veröffentlicht wurde.⁵ Ein ökumenisch bedeutsamer Schritt bestand darin, dass nach diesem Entwurf die beteiligten alt-katholischen und lutherischen Ordinierten jeweils stellvertretend füreinander alle liturgischen Handlungen des Gottesdienstes vornehmen können.

Die beschriebenen Ergebnisse sind als Folge des von den Leitungsorganen beider Kirchen geäußerten Wunsches zu verstehen, weitere konkrete Schritte „für den Weg zur vollen kirchlichen Einheit zu entwickeln“.⁶ Dabei ist wahrzunehmen,

1 Vereinbarung über eine gegenseitige Einladung zur Teilnahme an der Feier der Eucharistie (1985), in: ÖR 34 (1985), 365–367.

2 Überlegungen zur Realisierung weiterer Schritte auf dem Weg zur sichtbaren Kirchengemeinschaft von Alt-Katholischer Kirche in Deutschland und Vereinigter Evangelisch-Lutherischer Kirche Deutschlands, in: Ökumenische Rundschau, 60 (2011), 500–507. Zu Hintergründen und Rezeption dieser Dialogphase siehe Oliver Schuegraf: Harte Brocken. Von Bischöfen, Pfarrern und Prädikanten im alt-katholisch/evangelisch-lutherischen Dialog, in: Anja Goller, Andreas Krebs, Matthias Ring (Hg.), Weg-Gemeinschaft. Festschrift für Günter Eßer, Bonn 2015, 124–139.

3 Hände-Reichung. Evangelische und Alt-Katholische Gemeinden ökumenisch unterwegs, hg. vom Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, Bonn 2012.

4 Beschluss zur Vereinbarung zwischen der VELKD und dem Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland zur gegenseitigen Zulassung zum Patenamnt und zur gegenseitigen Anerkennung von Firmung/Konfirmation vom 7. November 2015: 2. Tagung der 12. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, Bremen 2015, Drucksache Nr.: 4b/2015; Beschlüsse der 60. Ordentlichen Synode des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland, in: Amtliches Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland, Band X Nr. 14 (2016 Nr. 2), 23–30: 23.

5 Handreichung für eine Ökumenische Trauung, hg. vom Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Union der Evangelischen Kirchen in der EKD, Bonn 2017.

6 Vorlage für die Sitzung der Kirchenleitung der VELKD am 18./19. Januar 2018, unveröffentlicht.



dass in der gemeinsamen gottesdienstlichen Feier eine geistliche Dynamik Raum gewinnt, in der Kirchengemeinschaft zunehmend bereits besteht und weiterwächst. Ein gutes Beispiel dafür ist der Gottesdienst im Rahmen der Bischofskonferenz der VELKD im März 2018 in der Nürnberger St. Lorenzkirche, in dem der damalige Leitende Bischof der VELKD, Landesbischof Gerhard Ulrich, und Bischof Dr. Matthias Ring gemeinsam der Eucharistiefeier/dem Abendmahl vorstanden. Faktisch ist damit die gastweise Einladung von 1985 zu einer Konzelebration ausgeweitet worden.

1.2 Theologische Klärungen auf der Grundlage gewachsener Gemeinschaft: die aktuelle Dialogphase

Im Bewusstsein dieser liturgisch-spirituellen Dynamik und des gewachsenen gegenseitigen Vertrauens hat sich die Dialogkommission 2017 erneut den noch offenen theologischen Fragestellungen zugewandt. Es sollte geprüft werden, ob sich hinsichtlich der Sakramente, des sakramentalen Kirchenverständnisses, der Ämterlehre und des Verständnisses von Ordination bzw. Weihe in historischer Sukzession Gemeinsamkeiten identifizieren lassen, die als theologisches Fundament einer Kirchengemeinschaft tragfähig sind. Die Erwartung ist dabei nicht gewesen, völlige Übereinstimmung zu erzielen. Schon gar nicht sollte das Ziel darin bestehen, dass eine Kirche die konfessionell geprägten Vorstellungen der anderen übernimmt. Vielmehr bestand die Fragestellung darin, ob angesichts der festgestellten Gemeinsamkeiten „in der Sache“ die bestehenden Unterschiede gegenseitig würdigend wahrgenommen und als legitime, wenn auch jeweils eigene Ausformungen der gemeinsam bezeugten christlichen Lehre angenommen werden können.

Die Kommission hat sich bei ihrer Arbeit auch von den Fortschritten und Ergebnissen anderer ökumenischer Dialoge inspirieren lassen. Beispielhaft sind hier die Studie *Die Apostolizität der Kirche*⁷ und das Dokument *Vom Konflikt zur Gemeinschaft*⁸ aus dem lutherisch/römisch-katholischen Dialog

zu nennen. Fernerhin hat die zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Bayern und den Gemeinden der Episkopalkirche in den USA (TEC) geschlossene Vereinbarung über volle Kirchengemeinschaft⁹ hilfreiche Anstöße gegeben, wie mit der Frage nach der historischen Sukzession im Bischofsamt ökumenisch umgegangen werden kann.

Die Arbeit war auf beiden Seiten von der Absicht getragen, die Lehre des jeweiligen Partners noch besser zu verstehen und in den theologischen Positionen sowie praktisch-liturgischen Gestaltungen einen gemeinsamen Kern zu identifizieren. Den Beteiligten war dabei bewusst, dass letztlich nicht die Arbeit der Theolog*innen – so nötig sie auch ist – diesen Kern begründet, sondern dass er von Jesus Christus als dem einzigen Herrn seiner Kirche gestiftet wurde. Ihn freizulegen und noch deutlicher strahlen zu lassen, ist nach Überzeugung der Kommission die Aufgabe ökumenischer Theologie.

Methodisch folgt das vorliegende Abschlussdokument der Methode des „differenzierten Konsenses“. Jedes Kapitel beginnt damit, eine gemeinsam getragene Grundüberzeugung darzulegen. In der Folge werden die je unterschiedlichen konfessionell geprägten Ausformungen der behandelten Thematik beschrieben. Am Ende des Kapitels wird dann der Frage nachgegangen, inwiefern diese unterschiedlichen Ausformungen so miteinander in Beziehung gesetzt werden können, dass sie miteinander als füreinander offene Gestaltungen der gemeinsam geglaubten christlichen Lehre bestehen können. Naturgemäß ist das der Kommission bei einzelnen Elementen leichter gefallen als bei anderen. Die größten Herausforderungen stellten sich bei der Lehre von der Sakramentalität der Kirche, beim Bischofsamt in historischer Sukzession und bei der Frage, wie sich die in der alt-katholischen Kirche gepflegte dreigliedrige Gestalt des ordinierten Amtes mit der von Lutheraner*innen betonten Einheit des Amtes verbinden lässt. Auch

7 Die Apostolizität der Kirche. Studiendokument der Lutherisch/Römisch-katholischen Kommission für die Einheit, Paderborn/Frankfurt a.M. 2009.

8 Vom Konflikt zur Gemeinschaft. Gemeinsames lutherisch-katholisches Reformationsgedenken. Bericht der Lutherisch/Römisch-katholischen Kommission für die Einheit, Leipzig/Paderborn 2013.

9 Die Gaben der Gemeinschaft miteinander teilen (Augsburg Vereinbarung). Vereinbarung über volle Kirchengemeinschaft zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und The Episcopal Church (2022), https://oekumene.bayern-evangelisch.de/downloads/TEC_-_ELKB%20Die%20Gaben%20der%20Gemeinschaft%20miteinander%20teilen_final.pdf (zuletzt gesehen am 21.11.2024).



in diesen Fragen konnten aber Wege zu vertiefter Gemeinsamkeit gefunden werden (Kapitel IV, Abschnitte 3 sowie 5 und 6).

Auswahl und Anordnung der Themen zielen darauf ab, zunächst Wahrnehmungen der konkreten Wirklichkeit in beiden Kirchen zu beschreiben und sie miteinander in Beziehung zu setzen. Vorangestellt ist zunächst ein Kapitel, das *Aspekten einer historischen Kontextualisierung* in Bezug auf die Entwicklung von *Bischofsamt und Synodalität* in beiden Kirchen nachgeht. Angesichts des theologischen Gewichts, das dem Bischofsamt im Dialog zwischen Alt-Katholik*innen und Lutheraner*innen zukommt, werden daraufhin die *gelebte Wirklichkeit und Gegenwartsrelevanz des bischöflichen Amtes* und die *Theologie des Bischofsamtes im Spiegel alt-katholischer und evangelisch-lutherischer Liturgie* beleuchtet. Am Ende des Dokumentes stehen *systematisch-theologische Reflexionen* über Kernfragen, die sich aus den vorangegangenen Kapiteln ergeben. Durch diesen Aufbau möchte die Kommission deutlich machen, dass ihre systematisch-theologische Arbeit nicht abgehoben von der konkreten kirchlichen Wirklichkeit, sondern vielmehr aus dieser heraus und auf sie bezogen entwickelt wurde.

Mit dem vorliegenden Dokument verbindet sich der Wunsch, einer möglichen Kirchengemeinschaft von Alt-Katholik*innen und Lutheraner*innen in Deutschland den Weg zu bereiten.

II. Bischofsamt und Synodalität: Aspekte einer historischen Kontextualisierung

II.1 Historische Ausgangslage

(II.1.1) Die historische Ausgangslage der Wittenberger Reformation in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts einerseits und diejenige des Alt-Katholizismus in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts andererseits waren wesentlich verschieden – sowohl hinsichtlich der Situation der römischen/römisch-katholischen Kirche und der kirchlichen Milieus (a) als auch hinsichtlich des Verhältnisses von Kirche und Staat (b).

(II.1.2a) Die **Reformation** setzte sich mit der römischen Kirche auseinander, die noch nicht durch die Reformen des Tridentinums gegangen war. Die reformatorische Bewegung rekrutierte sich aus der Breite der Gesellschaft. Ihre Vordenker sind vor allem den miteinander verwobenen Milieus der Reformbewegungen in den Bettelorden, des Humanismus und des aufstrebenden Bürgertums zuzuordnen.

(II.1.2b) Die Reformation war konfrontiert mit der reichsrechtlichen Situation der Fürstbistümer, in denen Bischöfe primär als weltliche Fürsten agierten: Fürstbischöfe waren Bischöfe als Leiter ihrer Diözese und zugleich Herrscher im kleineren eigenen Fürstentum. Zur Wahrnehmung ihrer fürstlichen Aufgaben – und wohl auch eines standesgemäßen Lebenswandels – verzichteten viele Bischöfe auf die höheren Weihen; so konnten sie weder Messe feiern noch selbst Priester weihen.

(II.1.3a) Der **Alt-Katholizismus** entstand vor dem Hintergrund der Auseinandersetzung des Katholizismus mit der Moderne, die in den Dogmen des Ersten Vatikanischen Konzils von 1870 gipfelte. Liberale, sogenannte Kulturkatholiken und Anhänger des Episkopalismus des 18. Jh. bildeten die Milieus, aus denen sich der Alt-Katholizismus speiste.

(II.1.3b) Der Alt-Katholizismus entstand in einer Phase, in der die römisch-katholische Kirche um ihr Verhältnis zum modernen Staat rang, der die volle Souveränität beanspruchte und entsprechend die *res mixtae* (gemischten Angelegenheiten) von sich aus zu regeln gedachte. Dem standen auf kirchlicher Seite verschie-



dene Modelle gegenüber, von der Vorstellung der Kirche als *societas perfecta* (vollkommene Gesellschaft) bis hin zu Kooperations- und Koordinationsmodellen. Der Alt-Katholizismus vertrat demgegenüber die liberale Auffassung von einem rein religiösen Katholizismus, ohne jedoch eine Trennung von Staat und Kirche zu fordern: Der liberale Staat solle die *res mixtae* im Einvernehmen mit der Kirche regeln; diese könne allerdings nicht ein gleichberechtigter Vertragspartner des Staates sein wie andere Staaten (Ablehnung von Konkordaten).

II.2 Reform(ation) des Bischofsamtes zwischen Kontinuität und Innovation

(II.2.1) Sowohl der Alt-Katholizismus als auch die Wittenberger Reformation wollten das Bischofsamt unter Wahrung von Kontinuität reformieren. *De facto* ging bei beiden die Reform(ation) jedoch auch mit Innovation einher, wobei der Aspekt der Innovation oft nicht als solcher thematisiert wurde. Zu betrachten sind hier einerseits die Kritik am vorfindlichen Bischofsamt und die daraus resultierenden Reformanliegen (a), andererseits die angestrebte Form der Kontinuität und deren Realisierung (b). Beispiele für das Ineinander von Kontinuität und Innovation in beiden Traditionen sind die „Priesterehe“/die Aufhebung des Zölibats und die Zulassung von Frauen zum Bischofsamt; sowohl auf reformatorischer als auch auf alt-katholischer Seite war beides *de facto* eine Innovation im Hinblick auf den *status quo*, wurde aber auch in Kontinuität zur Alten Kirche verstanden (c).

(II.2.2a) Der römisch-katholischen Kirche **warf man von alt-katholischer Seite** vor, durch den Jurisdiktionsprimat das Bischofsamt beschädigt oder gar zerstört zu haben. Der Alt-Katholizismus strebte eine Wiederherstellung des Bischofsamtes „nach der wahren Auffassung der christlichen Kirche“ (Joh. Fr. von Schulte) an, ohne systematisch darzulegen, was dies konkret bedeutet. Erkennbar sind bestimmte Aspekte, die als altkirchlich betrachtet wurden, u. a. der Verzicht auf Prunk und die Einbindung des Bischofsamtes in eine synodale Struktur, um eine absolute Machtstellung des Bischofs auszuschließen.

(II.2.2b) Das Bischofsamt in historischer Sukzession war in der alt-katholischen Tradition weitgehend unstrittig. Es verkörperte die Kon-

tinuität mit der apostolischen Überlieferung und den Anspruch, katholische Kirche zu sein. Mit der „Römisch-Katholischen Kirche der altbischöflichen Klerisei“ der Niederlande fand sich eine Kirche, die in der historischen Sukzession stand und im entstehenden Alt-Katholizismus eine ihr verwandte Bewegung erkannte, so dass ihre Bischöfe bereit waren, alt-katholische Bischöfe zu weihen. – Doch: Was wäre geschehen, wenn man keinen Konsekrator gefunden hätte, der in der Sukzession stand?

(II.2.2c) 1878 wurde der verpflichtende Zölibat in der alt-katholischen Kirche aufgehoben. Dies wurde offiziell als Dispens deklariert. 1988 wurde von der deutschen Synode die Zulassung von Frauen zum Diakonat beschlossen, 1994 grundsätzlich zum apostolischen Amt, damit auch zum Priester- und Bischofsamt. Die erste Priesterinnenweihe in Deutschland erfolgte 1996.

(II.2.3a) Die **Wittenberger Reformatoren** kritisierten die Vermischung weltlicher und geistlicher Macht in der vorfindlichen Kirchenstruktur (s.o.) und die damit einhergehende Vernachlässigung der geistlichen Bischofsaufgaben. Sie strebten danach, das Bischofsamt unter Rückbesinnung auf Neues Testament und Alte Kirche als kirchliches Leitungsamt zu erneuern und von weltlicher Regierungsgewalt zu trennen.

(II.2.3b) Die äußere Kontinuität des Bischofsamtes sollte gewahrt bleiben; eine Durchführung der gesamten Kirchenreform als Bischofsreform wäre die erste Wahl der Wittenberger Reformatoren gewesen.¹⁰ Angesichts des tatsächlichen weitgehenden Ausfalls der Bischöfe für die Reformation wurde notgedrungen ein Ausweg eingeschlagen: An-

¹⁰ Vom Konflikt zur Gemeinschaft. Gemeinsames lutherisch-katholisches Reformationsgedenken im Jahr 2017. Bericht der Lutherisch/Römisch-katholischen Kommission für die Einheit, Leipzig/Paderborn, 2013, 66ff. – Zwei rechtliche Wege wären grundsätzlich möglich gewesen: Anschluss eines kanonisch gewählten und noch vom Papst bestätigten katholischen Bischofs an die evangelische Lehre oder Wahl eines evangelischen Nachfolgers auf einen vakanten Bischofsstuhl durch das Domkapitel oder die Landstände auf Initiative des Landesherrn. Beides geschah in Einzelfällen, die Experiment blieben (Matthias von Jagow in Brandenburg, Nikolaus von Amsdorf in Naumburg).



stelle der Bischöfe übernahmen die weltlichen Obrigkeiten die Verantwortung für die Reform der Kirche; sie agierten als „Notbischöfe“. Die geistlichen Bischofsaufgaben übernahmen von den Obrigkeiten angestellte Superintendenten (ordinierte Theologen).¹¹ Diese Konstruktion verstetigte sich in den lutherischen Herrschaften für die folgenden vier Jahrhunderte als „landesherrliches Kirchenregiment“. Die Übernahme kirchenleitender Funktionen durch die Obrigkeiten als Nicht-Ordinierte konnte durch das „Priestertum aller Getauften“ gut begründet werden, das Luther 1520 formuliert hatte. Die Frage der historischen Sukzession spielte in den Auseinandersetzungen um die Reformation zunächst keine Rolle; sie wurde erst in den 50er/60er Jahren des 16. Jahrhunderts als Kontinuitätskriterium in Spiel gebracht. – Doch: Was wäre geschehen, wenn sich auch nur *ein* konsekrationsfähiger Bischof der Reformation angeschlossen hätte – etwa der Kölner Erzbischof Hermann von Wied, der 1543 die Reformation in seinem Erzbistum vorbereitete?¹²

(II.2.3c) Die „Priesterehe“ wurde bereits seit den frühen 1520er Jahren praktiziert. Sie beruhte auf der Überzeugung, dass die Ordination keinen eigenen Stand begründe, sondern alle Christenmenschen in *einem* „geistlichen Stand“ seien. Gerade in den Städten wurde die „Priesterehe“ von vielen begrüßt, denen die gängigen Konkubinate von Priestern als Missstand galten. Aus der „Priesterehe“ entstand das evangelische Pfarrhaus als neue soziale Institution in Stadt und Land. Akzeptanzraum für einen freiwilligen Zölibat gab es in der Folge kaum. Heute differenzieren sich die Lebensformen auch im Pfarrhaus aus. Die grundsätzliche Zulassung von Frauen zum Bischofsamt erfolgte in den VELKD-Kirchen im Zuge der Frauenordination im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts. 1992 wurde mit Maria Jepsen die erste Bischöfin einer VELKD-Kirche – und erste lutherische Bischöfin der Welt – in ihr Amt eingeführt.

II.3 Synodale Strukturen

(II.3.1) Synodale Strukturen wurden sowohl im Alt-Katholizismus als auch im deutschen Luthertum in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eingeführt. Prägend waren die liberal-demokratische Grundstimmung der Zeit und die damit verbundene parlamentarische Bewegung.

(II.3.2) In Kontinuität zur Situation der mittelalterlichen Kirche waren synodale Strukturen von den **Wittenberger Reformatoren** nicht intendiert (s.o.).¹³ Synodale Strukturen wurden erst im 19. Jh. ausgebildet. Mit ihnen verband sich das Bestreben, eine größere Selbständigkeit der Kirche gegenüber dem Staat zu erreichen. Die Synoden traten zunächst ergänzend an die Seite des „landesherrlichen Kirchenregiments“. Erst nach dessen Ende (1918), in der Weimarer Republik, übernahmen sie die ganze kirchliche Gesetzgebung. Von Anfang an waren in den Synoden lutherischer Kirchen Ordinierte und Nicht-Ordinierte vertreten; heute stellen Nicht-Ordinierte in den Synoden der VELKD-Kirchen die Mehrheit.

(II.3.3) Im **Alt-Katholizismus** gab es von Anfang an die Forderung, das Bischofsamt synodal einzubinden und damit die Befugnisse des Bischofs klar zu definieren und zu beschränken. Der Alt-Katholizismus konnte hier auf eine breite Diskussion über Synodalität im Verlauf des 19. Jahrhunderts zurückgreifen (vgl. Diözesansynoden, Diskussion über ein Nationalkonzil). Seit ihrem ersten Zusammentreten (1874) ist die Synode das oberste gesetzgebende Organ der alt-katholischen Kirche. Laien stellten dabei schon zu Beginn als Gemeindeabgeordnete die Mehrheit in der Synode. Im Laufe der Zeit pendelte sich ein Verhältnis von zwei Dritteln Laien und einem Drittel Geistlicher ein. Die von der Synode gewählte Kirchenleitung (Synodalvertretung) war zunächst paritätisch besetzt. Seit den neunziger Jahren des 20. Jahrhunderts besteht sie aus vier Laien, zwei Geistlichen und dem Bischof.

¹¹ Vom Konflikt zur Gemeinschaft, 60f.

¹² Vgl. Die Apostolizität der Kirche. Studiendokument der Lutherisch/Römisch-katholischen Kommission für die Einheit, Paderborn/Frankfurt a.M. 2009, 111f.

¹³ So kritisierte Luther die Anfänge synodaler Strukturen in Hessen in den 1520er Jahren; vgl. Christopher Spehr: Art. Konzil/Konzilien, in: Volker Leppin, Gury Schneider-Ludorff (Hg.), Das Luther-Lexikon, Regensburg 2014, 365–367: 366. Hier besteht ein deutlicher Unterschied zur reformierten Tradition und ihren Vordenkern.



II.4 Ergebnisse

Viele Unterschiede zwischen der lutherischen und alt-katholischen Kirche lassen sich aus ihrer unterschiedlichen historischen Genese erklären. Das betrifft auch die Bedeutung des bischöflichen Amtes. Während die Reformatoren noch Fürstbischöfe vorfanden, die sogar auf die höheren Weihen verzichteten und weder Messe feiern noch selbst Priester weihen konnten, war zum Zeitpunkt der Entstehung der alt-katholischen Kirche bereits ein primär sakral und geistlich verstandenes Bischofsamt zum Merkmal katholischer Identität geworden. Weil man diese auch für sich beanspruchte, war es dem Alt-Katholizismus wichtig, zu einem Bischofsamt in historischer Sukzession zu kommen. Dass dies tatsächlich auch gelang, ist freilich kontingenten geschichtlichen Umständen zu verdanken. Ebenso kontingent sind die Umstände, die dazu führten, dass sich in Deutschland – anders als etwa in Schweden – kein konsekrationfähiger Bischof der Reformation anschloss. Aus dieser historischen Perspektive betrachtet, lassen sich Unterschiede bezüglich des Bischofsamtes, die theologisch zuweilen stark aufgeladen werden, deutlich relativieren. Gemeinsam ist beiden Kirchen der Anspruch, Reform und Bewahrung der Tradition miteinander zu verbinden, sowie – als Erbe der liberal-demokratischen Grundstimmung des 19. Jahrhunderts – die synodalen Kirchenverfassungen.

III. Gelebte Wirklichkeit und Gegenwartsrelevanz des bischöflichen Amtes

III.1 Kirchenleitung und bischöfliches Amt

(III.1.1) *Episkopé* (Kirchenleitung im Sinne der übergemeindlichen Verantwortung) gestaltet sich in der alt-katholischen wie in der lutherischen Kirche im Zusammenspiel von synodalen und episkopalen Elementen. Das Bischofsamt ist in synodal-kollegiale Strukturen eingebunden.

(III.1.2a) *Episkopé* wird mit der **Reformation** ein Phänomen, das weitgehend ohne den Bischofsbegriff auskommt. Auch hier wird Kirche geleitet, aber – abhängig von den historischen Gegebenheiten – nicht durch Bischöfe als geweihte Geistliche, sondern durch Landesfürsten, Konsistorien oder Superintendenten. Für die Kirche ist das Bischofsamt nach lutherischem Verständnis nicht konstitutiv, wohl aber das Vorhandensein von *episkopé*. Das Bischofsamt wird nicht als eigenständiges Amt neben oder gar über dem Pfarramt verstanden, sondern als eine Gestalt des ordinationsgebundenen Amtes mit einer spezifischen Funktion, nämlich der übergemeindlichen Leitung und Repräsentation. Ein in diesem Sinne herausgehobenes kirchliches Leitungsamt terminologisch als Amt eines Bischofs zu bezeichnen, ist in Deutschland Ergebnis der Entwicklungen im 20. Jahrhundert.

(III.1.2b) Eine Bischöfin*ein Bischof nimmt nach lutherischem Verständnis das Amt im Zusammenspiel mit synodalen und anderen Organen bzw. Strukturen der Kirchenleitung wahr. *Episkopé* ist nicht der Landesbischöfin*dem Landesbischof und den Regionalbischöf*innen vorbehalten. Konstitutiv ist die kollegiale Einbindung des bischöflichen Amtes. Auch die Synoden, die Pfarrpersonen und die Gemeinden partizipieren an dem Auftrag, darauf zu achten, dass das Evangelium unverfälscht verkündigt wird und die Sakramente einsetzungsgemäß gefeiert werden.¹⁴

14 Vgl. Art. 41 der Kirchenverfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (2020), einzusehen unter: https://www.bayern-evangelisch.de/downloads/ELKB_Kirchen_verfassung_Stand_2020.pdf, zuletzt abgerufen am 04.10.2024). In den Landeskirchen der VELKD wird das Amt des Landesbischofs unterschiedlich stark angelegt: So sind Landeskirchenamt und



Sie haben damit Teil an der Verantwortung für Verkündigung und Lehre der Kirche. Die evangelisch-lutherische Kirche versteht sich als eine Interpretationsgemeinschaft von prinzipiell gleichberechtigten Interpret*innen. Formulierungen wie „in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung“¹⁵ bringen das Zusammenwirken unterschiedlicher kirchenleitender Organe insofern zutreffend zum Ausdruck. „Alle Leitungspersonen in der Kirche sind an Schrift und Bekenntnis und an die kirchlichen Regeln gebunden. Es geht darum, sich gemeinsam von Gott leiten zu lassen: die Lage bedenken, den Auftrag in den Blick nehmen und gemeinsam beraten, was die jeweils Handelnden an ihrem Ort tun können; in alledem auf den Ruf Gottes hören und ihn um sein Weggeleit bitten.“¹⁶ Die lokale bzw. regionale Wahrnehmung von Verantwortung in Ortsgemeinden bzw. Kirchenkreisen, Propsteien oder Dekanaten und das bischöfliche Amt in seiner Funktion als Dienst an der Einheit verhalten sich komplementär zueinander, nicht hierarchisch. Im Blick auf das ökumenische Miteinander hat sich in den letzten Jahrzehnten eine Angleichung evangelisch-lutherischer Terminologie an die Begrifflichkeit anderer, episkopal geordneter Kirchen vollzogen.¹⁷

Bischofsamt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig enger aufeinander bezogen als beispielsweise in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers. Ihre Gemeinsamkeit haben alle Verfassungen jedoch in der engen Bezogenheit der Leitungsorgane aufeinander. So heißt es in Art. 53 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig: „Im Dienst der Leitung und Verwaltung wirken als Organe der Landeskirche zusammen: a) die Landessynode, b) der Landesbischof, c) die Kirchenregierung, d) das Landeskirchenamt.“; und in Art. 44 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers: „Die Landessynode, der Landessynodalausschuss, die Landesbischofin oder der Landesbischof, der Bischofsrat und das Landeskirchenamt leiten die Landeskirche in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung.“

15 Kirchenverfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (2020), Art. 41.

16 Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern: Leiten in geistlicher Verantwortung (<https://landeskirche.bayern-evangelisch.de/kirchenleitung.php>, zuletzt abgerufen am 04.10.2024).

17 So wurden regional unterschiedlich aus Kreisdekan*innen und Landessuperintendent*innen Regionalbischof*innen. Neben der Angleichung der Terminologie innerhalb der VELKD war in einigen Landeskirchen auch die Herstellung einer gewissen Gleichrangigkeit in der öffentlichen und ökumenischen

(III.1.3a) Die Synodal- und Gemeindeordnung der **alt-katholischen Kirche** in Deutschland fasst das Zusammenwirken von personaler, kollegialer und gemeinschaftlicher *episcopé* folgendermaßen zusammen: „Wir halten fest an der alten bischöflich-synodalen Verfassung der Kirche. Danach leitet die Bischöfin oder der Bischof unmittelbar und selbständig die Ortskirche unter Mitwirkung und Mitentscheidung der Gemeinschaft der Ordinierten und des ganzen Gottesvolkes.“¹⁸ Mit Blick auf die Mitwirkung von Laien hatte schon das Münchner Programm von 1871 gefordert: „Wir erstreben unter Mitwirkung der theologischen und kanonistischen Wissenschaft eine Reform in der Kirche, welche [...] insbesondere die berechtigten Wünsche des katholischen Volks auf verfassungsmäßig geregelte Teilnahme an den kirchlichen Angelegenheiten erfüllen werde.“¹⁹ Gleichzeitig ist das bischöfliche Amt „unverzichtbar für eine katholische Kirche, aber es muss eingebettet sein in eine synodale Struktur [...]. Bischof und Synode sind wie zwei Brennpunkte einer Ellipse.“²⁰ Entscheidungen sollen nach Möglichkeit einmütig und im Zusammenspiel von Bischofsamt und Synode gefasst werden.

(III.1.3b) Die Synode ist die Vertretung der Ortskirche; sie besteht zu einem Drittel aus Geistlichen und zu zwei Dritteln aus Laien. So hat die 1. Synode 1874 das alt-katholische Kirchenrecht – die „Synodal- und Gemeindeordnung“ (SGO) – in Kraft gesetzt. Neben dem Recht der Bischofswahl hat die Synode danach die „legislative Kompetenz“.²¹ Die

Wahrnehmung gegenüber den römisch-katholischen Bischöfen intendiert.

18 Synodal- und Gemeindeordnung, in: Kirchliche Ordnungen und Satzungen, hg. von Bischof und Synodalvertretung des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland, Bonn 2023 [im Folgenden: SGO (2023)], §1.4.

19 Johann Friedrich von Schulte: Der Altkatholizismus. Geschichte seiner Entwicklung und rechtlichen Stellung in Deutschland. Aus den Akten und anderen authentischen Quellen dargestellt, Gießen 1887, Neudruck Aalen 2003, 23.

20 Günter Eßer: Die Alt-Katholischen Kirchen [Die Kirchen der Gegenwart 5], Göttingen 2016, 27.

21 Robert Geßmann: „Wir erstreben unter Mitwirkung der theologischen und kanonistischen Wissenschaft eine Reform der Kirche“. Der Münchener Kongress (22.-24. September 1871) und seine kirchenrechtlichen Folgen, in: Alt-Katholische Ökumenische Theologie 6 (2021), S. 85–104: 96.



ständige Vertretung der Synode ist die Synodalvertretung. Dieser „steht in der Leitung des Bistums die Mitwirkung und die Mitentscheidung zu. Sie trägt Sorge für die Entscheidungsfindung und Willensbildung im synodalen Leben des Bistums“.²² Die Mitglieder sind die Bischöfin*der Bischof, dazu zwei Geistliche und vier gewählte Laien. Die Bischöfin*der Bischof leitet unter Mitwirkung und Mitentscheidung der Synodalvertretung das Bistum²³ und hat den Vorsitz in der Synodalvertretung inne.²⁴ Die Bischöfin*der Bischof kann bis zur Regelung durch die Synode unter bestimmten Voraussetzungen und mit Zustimmung der Synodalvertretung Bischöfliche Verordnungen erlassen.²⁵ „Das Kirchenrecht des alt-katholischen Bistums enthält keine allgemeine Regelung oder Generalklausel für die Verteilung der kirchlichen Aufgaben [...]. [E]ine allgemeine Kodifizierung des Kirchenrechts war [...] angesichts des vorläufigen und keinesfalls konfessionsstiftenden Charakters des alt-katholischen Bistums nicht beabsichtigt.“²⁶

(III.1.3c) Ungeachtet der Tatsache, dass in den Leitungsgremien Bischöfin*Bischof, Synode und Synodalvertretung „die apostolische und die auf das Kirchenvolk zurückgehende Autorität zusammenfließen, lässt sich eine unterschiedliche Gewichtung feststellen, die auch Auswirkungen auf die Aufgabenverteilung hat: Beim Bischof steht die geistliche Funktion deutlich stärker im Vordergrund als bei der Synodalvertretung. Diese ist das Leitungsorgan, in dem sich wesentlich der aktuelle Wille des Kirchenvolks bündelt, während

dem Bischof besondere Verantwortung für die geistliche Leitung zukommt.“²⁷ Zugleich ist die Bischöfin*der Bischof Mitglied in der Gemeinschaft der Ordinierten, um gemeinsam die pastoralen Aufgaben zu erfüllen. „Mit der Bischöfin oder dem Bischof bilden die Priesterinnen und Priester sowie die Diakoninnen und Diakone die Gemeinschaft der Ordinierten (Geistlichkeit) und erfüllen aufgrund ihrer Weihe und kraft ihrer Nachfolge im apostolischen Amt unter ihrer oder seiner Jurisdiktion Aufgaben in der Verkündigung, in der Feier der Sakramente, in der Seelsorge und in der Diakonie.“²⁸ Festzuhalten ist zudem, dass die alt-katholische Kirche nicht von einer Rechtseinheit im Bischofsamt ausgeht: Die Bischöfin*der Bischof vereint nicht die legislative, exekutive und judikative Rechtsgewalt auf sich wie in der römisch-katholischen Kirche; es gibt eine echte Gewaltenteilung mit einer unabhängigen kirchlichen Gerichtsbarkeit, an deren Entscheidungen auch die Bischöfin*der Bischof gebunden ist. In der Gesamtbetrachtung lässt sich sagen: „Die herausgehobene Stellung der Person im Bischofsamt hat [in der alt-katholischen Kirche] vor allem eine theologische und moralische Dimension, aber kaum eine juristische.“²⁹

(III.1.4) Folgende *Unterschiede* lassen sich festhalten: Auf lutherischer Seite wird das bischöfliche Amt funktional verstanden. Die Bischöfin*der Bischof agiert als *prima*primus inter pares*. *De facto* ist die Bischöfin*der Bischof in lutherischer Sicht weiterhin eine Pfarrperson, die eine kirchenleitende Aufgabe – in der Regel auf Zeit³⁰ – übernommen hat. Die alt-katholische Kirche hält demgegenüber in katholischer Tradition am dreigliedrigen Amt fest. Die Vollgestalt des Amtes wird im Bischofsamt gesehen, das die Kandidatin*der Kandidat durch Weihe auf Lebenszeit übertragen bekommt. – Auf

22 SGO (2023), §29.

23 SGO (2023), §20, Satz 2.

24 SGO (2023), §33.

25 SGO (2023), §24.

26 Volker Ochsenfahrt: Leitungsamt und pastorale Verantwortung. Der Bischof im partikularen Kirchenrecht des deutschen alt-katholischen Bistums, in: Angela Berlis, Matthias Ring (Hg.), Im Himmel Anker werfen. Vermutungen über Kirche in der Zukunft, 2. verb. und veränderte Aufl., Bonn 2008, 414–431: 416. – So gibt es im Kirchenrecht unterschiedliche Arten des Zusammenwirkens von Bischof und Synodalvertretung, zuweilen im Rahmen einer Mitwirkungsbefugnis, zuweilen auch eigenständig, z. B. §13 SGO (2023) Bistumshaushalt; §85 SGO (2023) Dienstumfang von Geistlichen im Ehrenamt; §9 SGO (2023) Wahlordnung zur Synode, §68 SGO (2023) Ernennung Pfarrerin oder Pfarrer.

27 Ochsenfahrt, Leitungsamt, 419.

28 SGO (2023), §61.

29 Andreas Krebs: Synodalität in der alt-katholischen Kirche, in: Materialdienst des Konfessionskundlichen Instituts Bensheim 73 (2022), 75–82: 79.

30 In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern derzeit für die Dauer von zehn Jahren. In der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers beträgt die Amtszeit ebenfalls 10 Jahre. Es gibt hier die Möglichkeit einer Verlängerung der Amtszeit bis zum Ruhestand. In der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig wird der Landesbischof*die Landesbischöfin auf Lebenszeit gewählt.



lutherischer Seite ist der Bischof in die Bischofskonferenz der VELKD eingebunden; das gesetzgebende Gremium ist die Generalsynode der VELKD. Im internationalen Kontext sieht sich die VELKD als Teil der *Communio* des Lutherischen Weltbundes, der orientierende Funktion wahrnimmt und nicht weisungsbefugt ist.³¹ Alt-katholischerseits ist die Bischöfin*der Bischof sowohl Mitglied der nationalen Bistumssynode als auch der Internationalen Altkatholischen Bischofskonferenz (IBK). Synodale Gremien auf über-ortskirchlicher Ebene gibt es nicht. Die alt-katholischen Kirchen der Utrechter Union stehen über ihre Bischöfe miteinander in Gemeinschaft; diese sind sozusagen das Bindeglied zwischen der IBK und ihren Ortskirchen.³²

(III.1.5) Folgende *Gemeinsamkeiten* sind erkennbar: In beiden Kirchen ist das bischöfliche Amt in synodale und weitere Strukturen fest eingebunden, etwa die Bischofskonferenz der VELKD bzw. die Internationale Altkatholische Bischofskonferenz (IBK). Zugleich bildet es mit weiteren Organen jeweils die Kirchenleitung. Beide Kirchen verstehen das Bischofsamt von der *episkopé* her. *Episkopé* wird in beiden Kirchen gemeinschaftlich gelebt; unterschiedliche Organe wirken zusammen.

31 Wie es gleichwohl auch auf der Ebene des Lutherischen Weltbundes (LWB) zu verbindlichen Aussagen über Lehrfragen kommen kann, zeigt die Studie „Lehrverantwortung – lutherisch“ des Ökumenischen Studienausschusses des Deutschen Nationalkomitees des LWB am Beispiel der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre. Siehe Bernd Oberdorfer, Oliver Schuegraf (Hg.): Lehrverantwortung – lutherisch/Doctrinal responsibility – a Lutheran perspective. A study by the ecumenical study committee of the German National Committee of the Lutheran World Federation, Leipzig 2023.

32 Da die Utrechter Union keine Rechtsgemeinschaft, sondern eine freie Verbindung selbständiger alt-katholischer Kirchen ist, hat die Bischofskonferenz keine jurisdiktionellen Vollmachten in den einzelnen Ortskirchen. Das heißt, sie kann sich nicht in die internen Angelegenheiten der Ortskirchen einmischen oder Entscheidungen treffen, die von den Ortskirchen nicht mitgetragen werden. Zu den wichtigsten Aufgaben der IBK gehören jedoch die Aufrechterhaltung der Gemeinschaft innerhalb der Kirchen der Utrechter Union, die Erarbeitung von Stellungnahmen in strittigen Fragen des Glaubens und des damit zusammenhängenden ethischen Verhaltens sowie der Kirchenordnung und die Abgabe von Glaubens- und Grundsatzklärungen im Namen der Union in bestimmten Situationen.

III.2 Ordnungen des Bischofsamtes und gelebte Wirklichkeit

(III.2.1) Das bischöfliche Amt steht faktisch in vielfältigen funktionalen Spannungen.

(III.2.2a) Wie sich *Aufgaben und Funktionen* des Bischofsamtes im **evangelisch-lutherischen** Kontext in Deutschland entfalten, kann in fünf Dimensionen beschrieben werden:

(1) Die Ausübung des bischöflichen Amtes bedarf einer erheblichen *theologisch-hermeneutischen Kompetenz*, die sich darin äußert, Schrift- und Weltdeutung miteinander in Beziehung zu setzen und in der Öffentlichkeit von Kirche und Gesellschaft dieses Deutungsangebot zu verbalisieren.

(2) Gegenüber Menschen in Kirche und Gesellschaft sowie in der Art und Weise des Redens und Handelns wird die *seelsorgerliche Kompetenz* der Bischöfin*des Bischofs angefragt. Welchen Raum dieser Aspekt einnimmt und wie eine Bischöfin*ein Bischof ihr*sein Amt seelsorgerlich ausdrückt, ist individuell unterschiedlich. Die Kontinuität des Pfarrer*in-Seins im bischöflichen Amt wird faktisch unterschiedlich gelebt.

(3) Sowohl im Gespräch zwischen den Konfessionen wie auch beim gemeinsamen Zeugnis der christlichen Kirchen haben Bischöf*innen eine wichtige Rolle. Die *ökumenische Aufgabe* fordert sie persönlich wie fachlich und auch als Repräsentant*innen, die vermitteln und Brücken bauen und damit auch sichtbar für die Einheit der Kirche Jesu Christi im universalen Sinne eintreten.

(4) Im Blick auf ihre *administrativ-rechtliche Funktion* haben evangelisch-lutherische Bischöf*innen eine begrenzte Kompetenz, da sie diese im Zusammenwirken mit weiteren kirchenleitenden Organen ausüben. Zugleich ist die Wirksamkeit vergleichsweise hoch, was sich beispielsweise in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern daran festmachen lässt, dass die Bischöfin*der Bischof die neugewählte Synode zu ihrer ersten Sitzung einberuft. Sie ist erst arbeitsfähig, wenn die Synodalen mit Handauflegung gesegnet sind.

(5) Bischöf*innen *repräsentieren* ihre Kirche als Person und positionell *in der Öffentlichkeit*, in der Zuschreibung von außen manchmal sogar nicht nur ihre eigene Kirche, sondern Kirche schlechthin. Sie stehen für das Ganze (ihrer) Kirche, sprechen für diese und dienen zugleich auch als Projektionsfläche.

Eine Besonderheit des evangelischen Bischofsamtes besteht darin, dass Bischöf*innen nicht nur die Kirche repräsentieren können, sondern



oft auch regionale Identifikationsfiguren darstellen. So wie der Landesherr seit der Reformation die Rolle eines Notbischofs eingenommen hatte, befriedigte nach dem Ende des landesherrlichen Kirchenregiments das neue Amt des Landesbischofs offenbar das Bedürfnis nach einem Not- oder Ersatzmonarchen. Dieser Effekt ist regional unterschiedlich stark ausgeprägt, aber auch heute noch spürbar.

(III.2.2b) Aus der Vielfalt der Anforderungen an das bischöfliche Amt ergibt sich aus lutherischer Sicht eine Reihe von *Spannungsfeldern*:

(1) Das bischöfliche Amt bewegt sich insgesamt zwischen rechtlichen und geistlichen Funktionen. Zu den geistlichen Funktionen gehören die Verkündigung des Evangeliums und die Spendung der Sakramente sowie die Verantwortung für rechte Verkündigung und Sakramentenpraxis innerhalb der Kirche, dazu Visitation und Ordination. Zu den rechtlichen gehören die Ausübung von Dienstaufsicht, die Beteiligung an der kirchlichen Gesetzgebung und an disziplinarischen Maßnahmen. Innerhalb der geistlichen Funktionen gibt es innovative („Wächteramt“) und integrative (Seelsorge; Moderation). Innerhalb der rechtlichen Funktionen geht es einerseits um normativ-rechtliche Grundlagen, andererseits um konkrete Situationen und Kontexte.

(2) Die spezifische Art der Interaktion mit anderen Kirchen in der Ökumene und die Einbindung in ein lebendiges Verhältnis zu den Schwesterkirchen in den internationalen Kirchbünden führen zu Verpflichtungsverhältnissen, die in eine gewisse Spannung zur Verpflichtung innerhalb der eigenen Landeskirche geraten können. Diese Spannung wird etwa an Beispielen wie Frauenordination oder Segnung von gleichgeschlechtlichen Paaren deutlich.

(3) Dass Bischöf*innen sich nach reformatorischem Verständnis nicht hierarchisch oder gar ontologisch von anderen Ordinierten abheben, sondern ihnen als *primus*prima inter pares* beiseite oder maximal gegenüberstehen,³³

33 In der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (2019) heißt es beispielsweise in Art. 51, 3(2) über die Landesbischöfin*den Landesbischof und die Regionalbischöf*innen: „Sie begleiten den Dienst der Pastorinnen und Pastoren sowie der anderen Mitarbeitenden mit Seelsorge, Rat, Ermutigung und Ermahnung.“ (<https://www.kirchenverfassung2020.de/damfiles/default/kirchenverfassung/PDFs/Kirchenverfassung-ab-1.1.2020-Text.pdf-1e809bfb71c4d52d93c48dda1b8a2ba6.pdf>, zuletzt abgerufen am 04. 10.2024). Vgl. dazu Art. 61, 1(2) der Kirchenverfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern: Der Bischof* die Bischöfin „... führt das Gespräch mit den Gemeinden, den Pfarrern und Pfarrerinnen und den anderen kirchlichen Mitarbeitern

bildet einen Kontrast zu der oft wahrnehmbaren öffentlichen Zuschreibung einer höheren Autoritätsstufe. Diese Zuschreibung erfolgt nicht nur von außerhalb der Kirche, sondern hat auch innerhalb der Kirche Freunde.

(4) Während der kirchliche Auftrag das bischöfliche Amt anderen Leitungsmätern zuordnet und in manchen Bereichen sogar unterordnet, steht die Amtsinhaber*in der Amtsinhaber im medial-öffentlichen Interesse, das nicht nur die bischöfliche Funktion als exemplarische Gestalt von Kirche, sondern häufig vor allem die Person im Bischofsamt in ihrer Authentizität betrifft.

Wie die jeweiligen Aspekte, die sich aus dem spezifisch evangelischen Amtsverständnis ergeben, in der Ausgestaltung des bischöflichen Amtes aufgenommen und gewichtet werden, ist mit Blick auf den Auftrag der Kirche theologisch zu verantworten. Dies führt vor allem vor Bischofswahlen zu Diskussionen darüber, welche Kompetenzen im Kontext der jeweiligen Situation der Kirche und der Herausforderungen in Kirche und Öffentlichkeit benötigt werden.

(III.2.3a) *Aufgaben und Funktionen* des bischöflichen Amtes in der **alt-katholischen Kirche** werden in knapper Form in der Synodal- und Gemeindeordnung beschrieben.³⁴

(1) Zum apostolischen Dienst der Bischöfin*des Bischofs gehören demnach die Verantwortung für die Verkündigung des Evangeliums, für die Einheit der Kirche, für die Feier der Eucharistie und der anderen Sakramente und für die Diakonie im Bistum.

(2) Es obliegt der Bischöfin*dem Bischof, die Ordinationen zu erteilen und das Sakrament der Firmung zu spenden, das Öl für die liturgischen Handlungen zu segnen sowie Kirchen und Altäre zu weihen, mit Einverständnis der Synodalvertretung die Ordnungen für alle gottesdienstlichen Handlungen vorzuschreiben und die liturgischen Texte, Gesang- und Gebetbücher herauszugeben, die Katholizität des Glaubens und des Kultes im Sinne der Utrechter Erklärung vom 24. September 1889 innerhalb des Bistums zu wahren, im Zusammenwirken mit den entsprechenden Gremien über die Zulassung zu Lehre und Katechese, Predigt und geistlichen Amtshandlungen zu entscheiden und über deren Ausübung zu wachen, die Gemeinschaft im Bistum und das diakonische

und Mitarbeiterinnen; er bzw. sie berät, tröstet und mahnt sie geschwisterlich.“

34 SGO (2023), §20. Von dort alle direkten und indirekten Zitate im folgenden Abschnitt.



Wirken im Sinne des Evangeliums zu fördern sowie die Zusammenarbeit und Einheit aller christlichen Kirchen zu fördern.

(3) Darüber hinaus soll die Bischöfin*der Bischof insbesondere in Wahrnehmung der Kollegialität des bischöflichen Amtes die Verbindung mit den Kirchen festigen, mit denen die alt-katholischen Kirchen in voller Kirchengemeinschaft stehen, die Dienst- und Lebensführung der Geistlichen in pastoraler Verantwortung beaufsichtigen, die Synodenbeschlüsse verkünden und gemeinsam mit der Synodalvertretung für ihre Durchführung sorgen und die Gemeinden des Bistums regelmäßig visitieren.

(4) Ein wenig allgemein wird zudem festgehalten: „Innerhalb der in diesen Bestimmungen festgestellten Grundsätze hat die Bischöfin oder der Bischof alle jene Rechte und Pflichten, die die Konzilien der alten Kirche und die einmütige altkirchliche Tradition dem bischöflichen Amt beilegen.“

Jenseits dieser kirchenrechtlichen Definition des bischöflichen Dienstes ist die Bischöfin*der Bischof in der Wahrnehmung der Alt-Katholik*innen die Instanz der Einheit des Bistums im Sinn einer Identifikationsfigur. Dieser Dienst an der Einheit wird in den Gemeinden, die über das gesamte Bundesgebiet verstreut liegen, insbesondere durch die Anwesenheit des Bischofs (z. B. bei Firmungen, Visitationen oder Weihen) wahrgenommen. Die Aufgabe der Repräsentation fällt dem bischöflichen Dienst öffentlich sichtbar in verschiedenen ökumenischen Kommissionen zu: Bundes-ACK, VELKD-AKD-Dialog, IRAD (Internationale Römisch-Katholisch-Alt-katholische Dialogkommission) etc. Dieses Engagement wird allerdings durch die Gemeinden kaum wahrgenommen – jedoch sehr wohl durch die Synode, der Bericht erstattet wird, sowie durch die Geistlichen der Kirche, die auf Pastorkonferenzen informiert werden (z. B. im Bericht des Bischofs zur Lage des Bistums).

(III.2.3b) Folgende *Spannungsfelder* lassen sich aus alt-katholischer Sicht beschreiben:

(1) Ganz allgemein ist festzustellen: Alt-katholische Bischöfinnen*Bischöfe unterscheiden sich deutlich in ihrer jeweiligen Persönlichkeit und üben ihr Amt dementsprechend aus. Die Spannweite reicht von einem jovialen, charismatisch-begeisternden Auftreten über durchaus autoritäres Verhalten bis hin zu einem zurückhaltend-sensiblen Stil mit ausgeprägt kooperativer Leitung. Das mag zunächst trivial klingen, hat aber in den oft

(sehr) kleinen Strukturen des Alt-Katholizismus spürbare Auswirkungen: So prägen persönliche Charismen die Kirche insgesamt und werden auch von den Menschen im Bistum deutlich wahrgenommen. Dies gilt entsprechend auch für persönliche Defizite und in Konfliktsituationen.

(2) Durchaus problematisch ist im Blick auf die handelnden Personen die Spannung zwischen den expliziten Leitungsaufgaben des bischöflichen Dienstes und dem Mitchrist-Sein. Die normativ-rechtlichen Grundlagen des bischöflichen Dienstes, wie sie in der SGO formuliert sind, und die Problemlagen, die sich aus konkreten Situationen und Kontexten in Gemeinden oder Gremien ergeben, sind oft nicht leicht in Einklang zu bringen: Gerade in einer kleinen Kirche gibt es bisweilen eine relativ große Nähe zwischen einzelnen Agierenden und der Bischöfin*dem Bischof – eine Nähe, die es der Amtsträgerin*dem Amtsträger in Konfliktsituationen schwer machen kann, die durch das Kirchenrecht definierten Aufgaben (normativ-rechtliche Grundlagen des bischöflichen Dienstes, hier insbesondere: Dienstaufsicht) mit den geistlichen Funktionen (z. B. Verkündigung des Evangeliums, Spendung der Sakramente) zu verbinden.

(3) Eine weitere Problemanzeige: Die Bischöfin*der Bischof ist im Alltagsleben der Gemeinden wenig präsent. Schwierig wird es in dieser Konstellation immer dann, wenn die Bischöfin*der Bischof sich aus Sicht der Menschen in den Gemeinden „autoritär“ verhält, also die administrativ-rechtliche Funktion des bischöflichen Dienstes in den Vordergrund des Handelns zu stellen gezwungen ist.

(4) In der Wahrnehmung der Alt-Katholik*innen wird Kirchenleitung oft mit der Inhaberin*dem Inhaber des bischöflichen Amtes gleichgesetzt, obwohl die Entscheidungsfindungen *de facto* in einem synodalen Prozess im Zusammenwirken zwischen der Synodalvertretung und der Bischöfin*dem Bischof erarbeitet wurden. Dieses Phänomen hat seinen Grund vermutlich in der geografischen Situation des bundesdeutschen Alt-Katholizismus; Bonn als Sitz der Bischöfin*des Bischofs und der Synodalvertretung ist für die größere Anzahl der Gemeinden weit weg. Zudem wird das Phänomen verstärkt durch die Identifikation der Bischöfin*des Bischofs mit „dem Bistum“.

(5) Diese Identifikation des bischöflichen Amtes mit dem Bistum insgesamt führt darüber hinaus dazu, dass Alt-Katholik*innen auch in den aktuellen komplexen ethischen Fragestellungen Stellungnahmen und Impulse der Bischöfin*des Bischofs erwarten. Dies mag auch damit zusammenhängen, dass der Alt-Katholizismus keine eigenständige Moralthologie ausgeprägt hat, da dem Ver-



weis auf das eigene Gewissen stets höchste Priorität zugestanden wurde. Bezeichnend dafür ist der Wahlspruch des ersten Bischofs der Alt-Katholiken in Deutschland, Joseph-Hubert Reinkens, der dem Römerbrief entnommen ist: „Alles, was nicht aus Überzeugung geschieht, ist Sünde“ (Röm 14,23).³⁵

(III.2.4) Folgende *Unterschiede* lassen sich beobachten: Die Bischöfin*der Bischof hat für die alt-katholische Kirche und ihre Gemeinden, die über die ganze Bundesrepublik verstreut sind, stark identitätsstiftenden Charakter. Sie*er wird als Oberhaupt einer mitunter familiär anmutenden Community gesehen. Dabei spielt die jeweilige Persönlichkeit der Bischöfin*des Bischofs mit den je eigenen Charismen eine prägende Rolle in der Ausübung ihres*seines Amtes. Damit verbunden ist eine große Nähe der Bischöfin*des Bischofs zu den Gemeinden. In den lutherischen Landeskirchen dagegen wurde Kirche auf Gemeindeebene traditionell sehr stark mit der *Kirchengemeinde* vor Ort identifiziert.³⁶ Im Bewusstsein der Kirchenmitglieder werden die mittlere oder landeskirchliche Ebene oft als reine Verwaltungseinheiten betrachtet.

(III.2.5) Folgende *Gemeinsamkeiten* sind feststellbar: Die Bischöfin*der Bischof steht im Dienst der Verkündigung. Von ihr*ihm kann in besonderer Weise eine theologisch-hermeneutische Kompetenz erwartet werden, die ihren Ausdruck in einer Anwendung der Lehre auf das Leben der Kirche findet. Kennzeichnend ist in beiden Kirchen eine Begrenzung von Macht einzelner Ämter und/oder kirchenleitender Organe. Dies betrifft insbesondere auch das bischöfliche Amt: Den bewusst begrenzten Möglichkeiten der Einflussnahme steht dabei oft bei den Kirchenmitgliedern und der Öffentlichkeit eine Erwartungshaltung gegenüber, die der Bischöfin*dem Bischof mehr Optionen

zuschreibt und die entsprechend mehr direkte Machtausübung erwartet als faktisch gegeben. In beiden Kirchen ist die Bischöfin*der Bischof in besonderer Weise mit der Aufgabe betraut, die ökumenischen Kontakte zu anderen Kirchen zu fördern. Die Bischöfin*der Bischof nimmt zudem vielfältige Repräsentationsaufgaben in der Öffentlichkeit wahr. Bischöf*innen müssen in beiden Kirchen auch mit dem Spannungsverhältnis umgehen, zugleich Mitchristen*innen und Amtsinhaber*innen zu sein.

III.3 Gegenwartsrelevanz und Herausforderungen des bischöflichen Amtes

(III.3.1) Ob die beiden Kirchen öffentlich und in den Medien wahrgenommen werden, korreliert mit ihrer gesellschaftlichen Relevanz.

(III.3.2) Aus *evangelisch-lutherischer* Sicht lässt sich hierzu Folgendes beobachten:

(1) Soziale Medien steigern das Interesse an medial präsenten Gesichtern. Die personale Präsenz von Kirchenleitung ist dementsprechend mehr gefragt als die Darstellung komplexer Strukturen und Inhalte. Zwar – das wird in Zeiten vermehrter Videokonferenzen und selbstverständlichen Livestreams sichtbar – ermöglichen YouTube, Facebook u. a. es auch, ganze Synodaltagungen im Netz zu zeigen. Die Wahrnehmung konzentriert sich dennoch in erster Linie auf herausgehobene Personen. Je nach Ebene und Kontext stehen Landesbischof*innen und/oder Ratsvorsitzende der EKD im Fokus der Medien. Wenn es nicht gelingt, das mediale Interesse auf die gemeinsam von kirchenleitenden Organen verantworteten Inhalte zu lenken, besteht entweder die Gefahr, die weiteren kirchenleitenden Organe zu entwerten oder die mediale Bedeutung des bischöflichen Amtes sogar als faktisches Machtinstrument gegen andere kirchliche Organe einzusetzen. Diesbezüglich ist eine klare Unterscheidung von Person und Amt wichtig.³⁷

35 Angela Berlis weist darauf hin, dass sie „dieses Selbstverantwortungsbewusstsein als eigentlichen Motor der alt-katholischen Bewegung ansieht“: Angela Berlis, *Frauen im Prozess der Kirchwerdung. Eine historisch-theologische Studie zur Anfangsphase des deutschen Altkatholizismus (1850–1890)* [Beiträge zur Kirchen- und Kulturgeschichte 6], Frankfurt a.M. 1998, 187. Zur aktuellen Diskussion siehe den Schwerpunkt zum Thema „Ethik“ in: *Alt-Katholische und Ökumenische Theologie* 8 (2023).

36 Untersuchungen des Sozialwissenschaftlichen Instituts der EKD zeigen, dass – von Ausnahmen abgesehen – die Pfarrperson vor Ort als das Gesicht der Kirche wahrgenommen wird. Der Bekanntheitsgrad von kirchenleitenden Personen der mittleren oder landeskirchlichen Ebene ist meist geringer.

37 In diesem Zusammenhang ordnet sich u. a. ein, dass das Bischofsamt ein zeitlich begrenztes Amt ist – in Bayern beispielsweise auf 10 Jahre. Nach Ausscheiden aus diesem Amt oder mit Eintritt in den Ruhestand ist die Amtsinhaberin*der Amtsinhaber darum in Bayern nicht etwa Bischöfin*Bischof emeritus oder im Ruhestand, sondern wieder Pfarrer*in. In der Landeskirche Hannovers erfolgt die Wahl für zehn Jahre mit der Möglichkeit einer Verlängerung bis zum Ruhestand. In der Landeskirche in Braunschweig dagegen erfolgt die Wahl auf Lebenszeit. Für den Eintritt in den Ruhestand gilt das Pfarrrecht entsprechend. Für den Fall des Rücktritts vom Amt endet das Dienstverhältnis als Landesbischof*Landesbischofin. Die Person ist dann Pfarrer*in im Wartestand.



(2) Faktisch ist die Vielzahl der mit dem bischöflichen Amt verbundenen unterschiedlichen Funktionen, Kompetenzen und Erwartungen unmöglich von einer Person zu bewältigen, selbst wenn Mechanismen zur Entlastung des Landesbischofs*der Landesbischöfin bestehen. So werden Repräsentationsaufgaben, Visitation, Ordination und auch Konfliktbearbeitung in Sprengeln oder Kirchenkreisen durch Regionalbischöf*innen wahrgenommen, sofern eine Landeskirche diese regionalen Zwischenebenen besitzt. Schwerpunktsetzungen entstehen durch Kenntnisse, Interessen, Kompetenzen und Begabungen des Landesbischofs*der Landesbischöfin. Steuermechanismen jenseits der Bischofswahl (und kontextbedingter Weiterentwicklung) gibt es nicht. Wie und ob ein Landesbischof*eine Landesbischöfin im erwünschten Sinne Impulse setzt und Anregungen gibt, liegt maßgeblich in seiner*ihrer Person begründet. Wie und wo er*sie das Amt der Evangeliumsverkündigung ausübt, mit welchen Themen und Inhalten er*sie sich in der kirchlichen Öffentlichkeit und in der gesellschaftlichen Öffentlichkeit zu Wort meldet, steht weitgehend im eigenen Ermessen des Bischofs*der Bischöfin.

(3) Dass das bischöfliche Amt für die Identitätsstiftung und -vergewisserung der Gemeinden positiv wie negativ eine hohe Bedeutung hat, lässt sich beispielsweise an der Positionierung zur Seenotrettung ablesen: Während einige Evangelische verlautbaren, das sei nun nicht mehr ihre Kirche, äußern andere im Gegenteil: Ja, dies sei nun erst recht ihre Kirche. Ähnlich verhält es sich mit der Debatte um die Möglichkeit des assistierten Suizids: Hier werden provokativ Fragen gestellt, ohne abschließende Antworten zu geben. Mit kontroversen Äußerungen wird ein Diskurs befeuert, der sonst vermutlich nicht die Breitenwirkung bekommen hätte, die er benötigt und nun entfalten kann.

Der bischöfliche Dienst an der Einheit bedeutet nach innen, dass ein Bischof*eine Bischöfin einen seiner*ihrer Rolle gemäßen Weg finden muss, sich selbst in Kirchenentwicklungsprozesse, Leitbildprozesse, Veränderungsprozesse, Einsparungsprozesse und Fusionsprozesse einzubringen. Er*sie wird in diesen Zusammenhängen in der Tendenz eher eine vermittelnde Rolle einnehmen, wie auch in Konflikten um ethische Fragen, die in der Kirche diskutiert werden. Das gleiche gilt auch bei Differenzen zwischen konservativen und liberalen Gruppen in der Synode. Dabei wird der Bischof*die Bischöfin als öffentliche Stimme und orientierende Kraft zu ethisch und gesellschaftlich herausfordernden Fragestellungen

verstanden – sowohl von Gemeindegliedern als auch von Menschen außerhalb von Kirche. Zwar stellen die evangelisch-lutherischen Kirchen in einer zunehmend pluralen und säkularen Gesellschaft keine flächendeckenden Mehrheiten mehr dar, sondern bewegen sich überall in Richtung einer Diaspora-Situation. Dass dennoch gerade in dieser Lage eine identifizierbare, deutlich vernehmbare repräsentative Stimme von Kirche nachgefragt ist, lässt sich auch daran erkennen, dass ihr (vermeintliches) Fehlen etwa während mancher Phasen der Corona-Pandemie moniert wurde.

(III.3.3) Das bischöfliche Amt im deutschen **alt-katholischen** Bistum hat es schwer, sich in der Mediengesellschaft darzustellen, da die alt-katholische Kirche insgesamt als Diaspora-Kirche kaum wahrgenommen wird. Der alt-katholische Bischof kommt außerhalb der alt-katholischen Medien praktisch nicht vor. Nur hin und wieder finden etwa Übertritte kirchenleitender Personen aus der römisch-katholischen Kirche ein gewisses Medieninteresse. – Freilich wünschen sich Alt-Katholik*innen eine größere Präsenz in der öffentlichen Wahrnehmung: Der Bischof möge sich zu tagesaktuellen Fragestellungen äußern, insbesondere zu den ethischen Herausforderungen der Gegenwart.³⁸ Gleichzeitig gerät diese Erwartung aber auch in Spannung zu zentralen alt-katholischen Themen wie „Gewissensfreiheit“ und „individuelle Verantwortung“, vor allem dann, wenn die bischöfliche und öffentlich publizierte Meinung der eigenen widerspricht.³⁹ Auch stellt ein kreativer Umgang mit sozialen Medien, der die alt-katholische Kirche und ihre Inhalte in der Öffentlichkeit sichtbar kann, eine Herausforderung dar. Wo und auf welche Weise kann z. B. deutlich werden, dass ein seit 150 Jahren bestehendes System der Synodalität belastbar ist? Ferner ist es eine innerkirchliche Herausforderung zu verdeutlichen, dass im Blick auf die Arbeit der Kirchenleitung synodale und bischöfliche Aspekte funktionierend ineinandergreifen und dass nicht nur der Bischof „allein“,

38 Dirk Kranz/Andreas Krebs (Autoren und Herausgeber): Religiosität in der Alt-Katholischen Kirche Deutschlands. Eine empirische Studie. Ergebnisbericht und Kommentare, Bern 2014 [=Doppelnummer 1/2 der Internationalen Kirchlichen Zeitschrift 104 (2014)], 83.

39 Ebd., 83.



quasi autoritär, das Bistum leitet.

(III.3.4) Folgende *Unterschiede* lassen sich festhalten: Die alt-katholische Kirche gewinnt mediale Aufmerksamkeit in der Regel in Abgrenzung zur römisch-katholischen Kirche, die noch immer den argumentativen Bezugsrahmen vorgibt für das, was gemeinhin als „katholisch“ gilt. Dies spiegelt sich beispielsweise in der häufig gebrauchten Bezeichnung „katholische Kirche“ wider, nicht etwa: „römisch-katholische Kirche“. Aus alt-katholischer Perspektive wäre es nach 150 Jahren Kirche-Sein angemessen, das Alt-Katholische Bistum in Deutschland als eine eigenständige katholische Kirche wahrzunehmen. Auch evangelische Landeskirchen werden in der medialen Öffentlichkeit gelegentlich mit der römisch-katholischen Kirche verglichen. Noch häufiger aber ist der Gebrauch von undifferenzierten Allgemeinbegriffen wie „die Kirche“ zu beobachten, wobei nicht klar ist, welche Kirche eigentlich gemeint ist. Oft werden Vorgänge in der römisch-katholischen Kirche auch auf die evangelischen Landeskirchen bezogen und mit ihnen in Verbindung gebracht.

(III.3.5) Als *Gemeinsamkeiten* sind festzustellen: Angesichts des fortschreitenden Relevanzverlustes von Kirche (Glaube, Frömmigkeit und Institution) kämpfen sowohl die alt-katholische Kirche als auch die lutherischen Landeskirchen um Aufmerksamkeit. Diese lässt sich in der medialen Öffentlichkeit oft nur über eine Personalisierung von Konflikten wecken – was aber nicht zwingend dem Sachinteresse entspricht, das Kirchen an Themen haben. Glaubwürdigkeit wird in erster Linie an Personen festgemacht. Die Person, die das bischöfliche Amt ausfüllt, wird dadurch sehr wichtig – sowohl innerhalb der Institution als auch außerhalb.

III.4 Ergebnis

Die Untersuchung der gelebten Praxis des bischöflichen Amtes ergibt ein vielschichtiges Bild. Etliche der beschriebenen Verschiedenheiten resultieren aus konfessionell unterschiedlich geprägten Mentalitäten sowie aus den sozialen Dynamiken, die für eine kleine Kirche gegenüber denen einer großen Kirche charakteristisch sind. Eine große Kirche hat es zudem naturgemäß leichter, ihre Positionen in eine breite Öffentlichkeit zu bringen. Bezüglich der synodalen Einbettung des bischöflichen Amtes und der vielfältigen Spannungsfelder, in denen es sich bewegt, zeigen sich jedoch auch bedeutende Gemeinsamkeiten. Beide Kirchen

sind durch die zunehmende Säkularisierung und Pluralisierung unserer Gesellschaft herausgefordert. Aus Perspektive der gelebten Praxis gibt es mit Blick auf das Bischofsamt keine Gründe, die gegen eine Vertiefung der bestehenden kirchlichen Gemeinschaft sprechen.

IV. Zur Theologie des Bischofsamtes im Spiegel alt-katholischer und evangelisch-lutherischer Liturgie

IV.1 Liturgie als Erkenntnisquelle der Theologie

Was eine Kirche glaubt, wird besonders in der Feier des Gottesdienstes und seiner liturgischen Formen deutlich. Die Feier des Gottesdienstes ist gebetete und gesungene Theologie. Die lutherische und die alt-katholische Tradition haben einen großen Schatz gemeinsamer Gebete, Gesänge und Bekenntnisse. Dies wird auch in jedem Weihe-, Einführungs- oder Ordinationsgottesdienst der Kirchen erfahrbar. Die Liturgien zur Weihe oder zur Einführung einer Bischöfin* eines Bischofs sagen auch etwas darüber aus, wie die feiernden Kirchen dieses Amt jeweils verstehen.

IV.2 Beschreibung der Weihe- und der Einführungsliturgie

(IV.2.1) Am alt-katholischen Formular der Bischofsweihe und an der lutherischen Agende der Bischofs-Einführung lassen sich unter anderem folgende Beobachtungen machen:

(IV.2.1a) Der aktuelle Ritus der **alt-katholischen Bischofsweihe** wurde 1985 von der Internationalen Alt-Katholischen Bischofskonferenz (IBK) festgelegt.⁴⁰ Danach wird die Weihe in das bischöfliche Amt in einer Eucharistiefeier als der grundlegenden Versammlung des Volkes Gottes vollzogen. Sie wird nach Evangelienlesung und Predigt vollzogen. Die zentrale Weihehandlung erfolgt still durch Handauflegung, nachfolgendem feierlichen Gebet und Salbung. Außerdem gibt es einen vorbereitenden Teil und ausdeutende Riten im Anschluss an die Weihehandlung.

⁴⁰ Das Formular liegt in den Ordinarien der alt-katholischen Bistümer vor, ist jedoch nicht publiziert.



(IV.2.1b) Im vorbereitenden Teil wird die von der Ortskirche ins bischöfliche Amt gewählte und nun zu weihende Person den bischöflichen Konsekrator*innen unter Verlesung der Wahlurkunde vorgestellt. Diese erklären ihrerseits die Bereitschaft, die Weihe zu vollziehen, und fordern die Gemeinde auf, die Zustimmung zur Weihe kundzutun. Die Gemeinde antwortet: „Bischof [Bischöfin] soll er [sie] sein zur Ehre Gottes, zum Dienst in der Kirche des Herrn.“ Es folgen die Anrufung des Heiligen Geistes, Auftrag und Versprechen als Dialog zwischen Weihelikandidat*in und Hauptkonsekrator*in sowie das Nizänische Glaubensbekenntnis, gesprochen von der ganzen Gemeinde.

(IV.2.1c) Die Weihehandlung selbst beginnt mit einer Litanei, in der die Gemeinde für die Kandidat*innen betet. Bei der Weihehandlung wird das Evangelienbuch auf das Haupt des Kandidaten*der Kandidatin gelegt; dabei spricht die Hauptkonsekratorin*der Hauptkonsekrator: „Der Herr, der in seinem Evangelium gegenwärtig ist, segne und weihe dich zum Hirten seines Volkes. Empfange nun durch Handauflegung und Gebet den Auftrag und die Gnadengabe des Heiligen Geistes für deinen Dienst als Bischof [Bischöfin].“ Nun folgt die Handauflegung, schweigend durch den Hauptkonsekrator*die Hauptkonsekratorin und die anderen mitkonsekrierenden Bischöf*innen. Anschließend singt der Hauptkonsekrator*die Hauptkonsekratorin das Weihegebet. Das Evangeliar wird bis zum Schluss des Weihegebets offen über das Haupt der zu weihenden Person gehalten.

(IV.2.1d) Zu den anschließenden ausdeutenden Riten gehören die Überreichung des Evangelienbuchs, der bischöflichen Insignien (Ring, Mitra, Stab) und die Bezeugung der Aufnahme in das Kollegium der Bischöfe*innen durch den Austausch des Friedensgrußes. Danach entbietet die neugeweihte Person den Friedensgruß zum ersten Mal an ihre Ortskirche und steht nun der Feier der Eucharistie vor.

(IV.2.2a) Die **Einführung eines Bischofs*iner Bischöfin in den lutherischen Kirchen der VELKD** folgt der Agende „Berufung – Einführung

– Verabschiedung“ aus dem Jahr 2012⁴¹ und geschieht in einem Abendmahlsgottesdienst. Am feierlichen Ein- und Auszug sind neben Liturg*innen und anderen Amtsträgern*innen auch Ehrengäste, Kirchenvorsteher*innen und Mitglieder der Synode und der Kirchenleitung beteiligt. Der Einführung stehen der leitende Bischof*die leitende Bischöfin und zwei weitere Bischöf*innen vor.

(IV.2.2b) In den Gliedkirchen der VELKD wird eine Bischöfin*ein Bischof von der Leitenden Bischöfin*dem leitenden Bischof und zwei weiteren Bischöf*innen eingeführt. Dies geschieht aufgrund der Wahl durch die jeweilige landeskirchliche Synode. Im Eröffnungsteil des Gottesdienstes wird deshalb die Wahlurkunde verlesen. Im Verkündigungsteil – nach einer Einführungsansprache durch die einführende Bischöfin*den einführenden Bischof – folgt die Einführungshandlung im engeren Sinn: Glaubensbekenntnis der Gemeinde, Bittlied um den Heiligen Geist, biblische Lesungen zur Einführung und Bereitschaftsfragen an die einzuführende Person sowie an Mitglieder der Synode und kirchliche Mitarbeitende. Schließlich folgt die Einführung mit Gebet einschließlich Bitte um den Heiligen Geist, Segnung und Sendung. Das Einführungsgebet, das auch unter Handauflegung erfolgen kann, bittet ausdrücklich um den Heiligen Geist für die einzuführende Bischöfin*den einzuführenden Bischof.

(IV.2.2c) Bei der nun folgenden Segnung legen die einführende Person und die Assistierenden der einzuführenden Person Hände auf. Ebenso ist die Handauflegung beim Zuspruch eines biblischen Wortes durch die Assistierenden möglich. Auch Vertreter*innen von Kirchenleitung und Synode und partnerschaftlich verbundenen Kirchen können ein biblisches Segenswort sprechen und dem Einzuführenden die Hand auflegen. Wo üblich, legt die einführende Person dem neuen Bischof*der neuen Bischöfin nun das Amtskreuz um. Es folgt eine Anrede der einführenden Person an die Gemeinde. Der erste Dienst der neuen Bischöfin*des neuen Bischofs ist die nun folgende Predigt, an die sich

41 Berufung – Einführung – Verabschiedung, hg. von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) und der Union Evangelischer Kirchen (UEK), Bielefeld 2012, 183–192.



die Leitung der Abendmahlsfeier anschließt.

(IV.2.2d) Die Liturgie zur Einführung einer neuen Bischöfin* eines neuen Bischofs hat – wie andere Einführungshandlungen auch – zahlreiche Parallelen zur Ordination. Sie ist bewusst auch als Ordinationsanamnese gestaltet: Die einzuführende Person wird daran erinnert, dass sie ausdrücklich ihr Amt so führen soll, wie sie es bei der Ordination versprochen hat.⁴²

IV.3 Gemeinsamkeiten

(IV.3.1) *Zentrum des liturgischen Handelns:* In beiden Traditionen findet die Bischofsweihe oder -einführung im Gottesdienst mit Wortverkündigung und Abendmahl bzw. in der Eucharistiefeier statt. Gebet, Segnung und Epiklese sind in beiden Traditionen klar erkennbar das Zentrum der liturgischen Initiation der neuen Bischöfin* des neuen Bischofs. Die Epiklese – die von allen gesungene Bitte um den Heiligen Geist – ist in beiden Formulare ein entscheidendes Element. Darin kommt die theologische Überzeugung zum Ausdruck, dass der Heilige Geist das Subjekt des liturgischen Handelns ist und bleibt.

(IV.3.2) *Synodale Einbindung des bischöflichen Amtes:* In beiden Riten wird die Beteiligung und Verantwortung aller Getauften deutlich: die synodale Wahl wird durch das Verlesen der Wahlurkunde vergegenwärtigt. In der alt-katholischen Liturgie wird die Mitverantwortung der Gemeinde für den Dienst der zu Weihenden Person ausdrücklich bei den Anwesenden erfragt und von ihnen beantwortet. Die Gemeinde bekundet die Bereitschaft, unter der Leitung der Bischöfin* des Bischofs Verantwortung für die Kirche und die Welt zu übernehmen, und die Bereitschaft zum Gebet für die Bischöfin* den Bischof und füreinander. In der evangelisch-lutherischen Liturgie ruft die einführende Person die Gemeinde auf: „Achtet den Dienst eurer Bischöfin. Prüft ihre Worte an der Heiligen Schrift. Steht ihr bei und betet für sie, denn ihr alle seid durch die Taufe dazu berufen, den Glauben vor der Welt zu bezeugen.“⁴³ Weitere wichtige Zeichen sind die Beteiligung von Synodalen am Ein- und Auszug – auch ohne liturgische Aufgabe – sowie deren Einbindung als Assistierende.

(IV.3.3) *Ökumenische Einbindung der neuen Bischöfin* des neuen Bischofs:* Beide Liturgien sind offen für die Mitwirkung von Amtsträger*innen der je anderen Konfession: Nach der alt-katholischen Liturgie tauscht die neu geweihte Bischöfin* der neu geweihte Bischof direkt nach der Weihe ein Zeichen des Friedens ausdrücklich auch mit den Vertreter*innen anderer Kirchen aus. Bei der Einführung der evangelischen Bischöfin* des evangelischen Bischofs können Vertreter*innen aus partnerschaftlich verbundenen Kirchen als Assistierende unter Handauflegung ein Segenswort sprechen.

(IV.3.4) *Ordination als Voraussetzung:* In beiden Traditionen wird die Ordination bzw. die Priester*innenweihe für das Bischofsamt vorausgesetzt.

IV.4 Unterschiede

(IV.4.1) *Amtseinführung oder Weihe:* Der alt-katholische Ritus betont die Weitergabe des bischöflichen Amtes durch Bischöf*innen und unterstreicht, dass die Bischofsweihe die zu Weihende Person in ein neues Amt ordiniert, das sie vorher nicht hatte. Der lutherische Ritus bemüht sich demgegenüber, die Besonderheit des bischöflichen Amtes gegenüber anderen Ämtern in der Kirche gering zu halten; die Bischöfin* der Bischof wird in das Amt eingeführt, aber nicht in neuer Weise ordiniert. Die Bischofseinführung ist eine Ordinationsanamnese.

(IV.4.2) *Bischofsamt und apostolische Letztverantwortung:* Nach den alt-katholischen Weihetexten kommt der Bischöfin* dem Bischof die Letztverantwortung für die Grundvollzüge der Kirche zu. Das Bleiben in der Kontinuität zu den Aposteln ist hier stark auf Amt und Person der Bischöfin* des Bischofs konzentriert; gleichzeitig wird im Weiheritus betont, dass die Ortskirche durch die Wahl ihrer Bischöfin* ihres Bischofs „ihre Verantwortung für die Weitergabe der Verkündigung und des Dienstes der Apostel wahrgenommen“ hat. – Im Spiegel der lutherischen Einführungsliturgie ist das Bischofsamt eine von mehreren konkreten Formen des ordinationsgebundenen Amtes, das wiederum auf das Priestertum aller Getauften bezogen ist. Daran erinnert die Anrede an die Gemeinde,⁴⁴ welche gegenüber Amtsträger*innen auch eine Art Wächteramt innehat.

⁴² Berufung – Einführung – Verabschiedung, 188.

⁴³ Ebd.

⁴⁴ Berufung – Einführung – Verabschiedung, 192.



(IV.4.3) *Unterschiedliche Liturgietraditionen*: Aus ihren geschichtlichen Erfahrungen in der Reformationszeit heraus lag und liegt lutherischer Liturgie daran, Ordination und Amtseinführung eher schlicht und konzentriert zu gestalten. Luthers Ordinationsformular von 1536, das Bezugspunkt für die vielfältigen Ordinations- und Einführungsliturgien der lutherischen Landeskirchen durch die Jahrhunderte war, stellt sich als eine bewusst dezente Form der Amtsübertragung dar, konzentriert auf Wortverkündigung, Gebet und Handauflegung. Luthers liturgische Vorlage war – ganz im Sinne der Verwurzelung des Bischofsamtes im Pfarramt – der *vortridentinische* Ritus der Bischofsweihe, die zu Luthers Zeit noch nicht allgemein als Sakrament anerkannt war.⁴⁵ – Die alt-katholische Kirche war und ist aus ihren geschichtlichen Erfahrungen heraus darauf bedacht, auch liturgisch zu zeigen, dass ihre Bischofsweihen in der katholischen Tradition stehen. Das bedeutete nach 1870, den damals gültigen *tridentinischen* Weiheritus zunächst beizubehalten. Daraus resultieren bis heute unterschiedliche Liturgiestile und -traditionen, die vom jeweiligen ökumenischen Partner als fremd erlebt werden können.

IV.5 Deutung des Befunds

(IV.5.1) Die Vollgestalt des einen Amtes in seinen unterschiedlichen Ausprägungen liegt aus lutherischer Sicht im Pfarramt; die liturgische Initiation in dieses Amt ist die Ordination. Deshalb ist die lutherische Einführung ins Bischofsamt eine *Ordinationsanamnese*. Aus alt-katholischer Sicht ist die Vollgestalt des einen, aber dreigliedrigen Amtes das Bischofsamt, und als Initiation in dieses Amt ist die Bischofsweihe eine echte *Ordination*. Die beiden Initiationsliturgien haben in ihren jeweiligen Kirchen deshalb unterschiedliche Bedeutungen und können auch nur bedingt miteinander parallelisiert werden.

(IV.5.2) Bei Betrachtung der Liturgien werden Möglichkeiten für eine wechselseitige Bereicherung erkennbar: In beiden Liturgien sind jeweils Aspekte verwirklicht, die in der je anderen theologischen und liturgischen Tradition ausgebaut und vertieft werden könnten, zumal solche Ver-

tiefungen aus der Sicht der je anderen Tradition wünschenswert oder gar nötig wären.

(IV.5.3) Die **alt-katholische Weihe** unterstreicht, dass das bischöfliche Amt nicht nur auf die Ortskirche, sondern auch auf die Gesamtkirche bezogen ist: „Tue alles, damit die Getauften auf dem ganzen Erdkreis eins seien.“ Dieser Aspekt könnte auch das lutherische Verständnis des bischöflichen Amtes bereichern und in der lutherischen Einführungsliturgie stärker profiliert werden.

(IV.5.4) In der **evangelischen Einführung** kommt zum Ausdruck, dass die synodale Einbettung des bischöflichen Amtes auch einen Wächterdienst der Gemeinde gegenüber den Amtsträger*innen, insbesondere auch gegenüber der Bischöfin*dem Bischof impliziert. Alle Glieder der Kirche tragen Mitverantwortung und sind nicht bloß der Bischöfin*dem Bischof zugeordnet. Das wird nicht zuletzt daran deutlich, dass auch Nichtordinierte in die Einführungshandlung eingebunden sind. Dieser Aspekt könnte auch für das alt-katholische Verständnis des bischöflichen Amtes und die alt-katholische Weiheliturgie eine Bereicherung und Vertiefung sein.

(IV.5.5) Die Unterschiede in den liturgischen Formularen spiegeln die theologischen Differenzen und unterschiedlichen Entwicklungen der beiden Kirchen wider. Diese Unterschiede müssen nicht kirchentrennend sein, wenn man anerkennt, dass es verschiedene Formen der apostolischen Kontinuität geben kann und die je eigene liturgische Tradition keinen Anspruch erhebt, die einzig legitime liturgische Bevollmächtigung für den bischöflichen Dienst zu sein.

⁴⁵ Alexander Nawar, *Ordinationsliturgie und Amtsverständnis zwischen Beauftragung und Sakrament. Zu den Gottesdiensttraditionen evangelisch-lutherischer Landeskirchen*, Regensburg 2014.



V. Sakramente, apostolische Sukzession und Amt: Systematisch-theologische Überlegungen

V.1 Sakramente im Allgemeinen

(V.1.1) Grundsätzlich sieht sich die alt-katholische Kirche „nicht durch irgendeine starre, schulmäßige Systematisierung aller Aspekte der Sakramententheologie gebunden“.⁴⁶ Auch die lutherische Kirche kann von sich sagen, dass sie „weder den eigenen Sakramentenbegriff abschließend definiert noch andere Auffassungen mit Verwerfungen belegt“ hat.⁴⁷ Beide Kirchen verstehen Sakramente als wirksame Zeichen, in denen sich Gott den Menschen zuwendet. Menschen verfügen über diese Zeichen nicht; Gott selbst wird – durch den Sohn im Heiligen Geist – in der Feier der Sakramente gegenwärtig und wirksam. „Durch den Sohn“ bedeutet: Gott wirkt nicht allgemein und unbestimmt, sondern mittels konkreter Zeichen, die das aus christlicher Sicht zentrale geschichtliche Heilsereignis vergegenwärtigen – Jesu Leben, Tod und Auferweckung. Jesus Christus selbst ist dabei „im Heiligen Geist“ unter den Feiernden und lässt sie teilhaben an der Gemeinschaft mit dem Vater. Er verbindet die Feiernden ihrerseits zu einer neuen Gemeinschaft, die auf dem Weg zum Reich Gottes ist. „In diesem neuen Leben in Christus haben die Glaubenden durch Gnade teil an der *Communio/Koinonia* des Dreieinig Gottes, der sie von Sünde und Tod befreit und sie zu Verherrlichung und ewigem Leben führt“.⁴⁸ Sakra-

mente haben also gemeinschaftsstiftenden Charakter, weil sie die Gläubigen untereinander und mit Gott verbinden.

(V.1.2a) Die **lutherische** Kirche kennt zwei Sakramente: Taufe und Abendmahl. Martin Luther selbst hat erwogen, auch den Zusammenhang von Buße und Beichte in den Sakramentenstatus zu erheben. Die lutherische Tradition hat sich aber bald auf die Zweizahl der Sakramente festgelegt. Die Kriterien für die Bezeichnung von Handlungen als Sakramente sind die biblische Einsetzung durch Jesus Christus, ihr damit gegebener Verheißungscharakter, ihre Verbindung mit einem Element sowie die Zeichenhandlung samt Wort. Sind die Kriterien für die Sakramentenfestlegung primär historisch bedingt, so ist ihr innerer theologischer Grund in der Christuspräsenz zu finden: Sakramente sind wirksame Zeichen, in denen sich Gott den Menschen zuwendet. Dies geschieht durch Jesus Christus und im göttlichen Geist, so dass die an den Sakramenten Teilnehmenden unmittelbar Anteil erhalten an der göttlichen Dreieinigkeit.

(V.1.2b) Die Einsetzung der Sakramente durch Jesus Christus hat in der lutherischen Theologie auch den Sinn zu betonen, dass Sakramente unverfügbare Gaben Gottes sind. Nur durch ihn und im Geist in der Einheit mit dem Vater tritt Gott selbst als Zelebrant der Sakramente auf. Menschen sind nicht in der Lage, das Sakramentengeschehen zu initiieren oder gar herbeizubringen. Dies bedeutet allerdings nicht umgekehrt, dass menschliches Handeln im Gottesdienst für den Sakramentenvollzug irrelevant wäre. Schon die reformatorischen Überlegungen zur *manducatio impiorum* (dem Empfang der Sakramente im Unglauben) zeigen an, dass die Teilhabe an den Sakramenten aktiv zu verstehen ist. Menschliches Dabeisein fügt dem Sakrament nichts hinzu, ist jedoch die notwendige Voraussetzung für den Sakramentenvollzug. Entsprechend lehnt die lutherische Kirche ein mechanistisches Verständnis der Sakramentenfeier ab, wie sie etwa in falsch verstandenen Formen eines *ex opere operato* (Sakramente wirken „durch die vollzogene Handlung“) begegnen können. Im Gegenzug kann der feierliche Charakter der Sakramente hervorgehoben werden, bei denen die Zelebrierenden als Gruppe angesprochen

46 Utrecht and Uppsala on the Way to Communion. Report from the Official Dialogue between the Old Catholic Churches of the Union of Utrecht and the Church of Sweden (2013), with a revised translation „Utrecht und Uppsala auf dem Weg zu kirchlicher Gemeinschaft“ (2018) [Beiheft zur Internationalen Kirchlichen Zeitschrift 108], Bern 2018, Nr. 5.3.1.

47 Bilaterale Arbeitsgruppe der Deutschen Bischofskonferenz und der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands: *Communio Sanctorum. Die Kirche als Gemeinschaft der Heiligen*, Paderborn/Frankfurt a.M. 2000, Nr. 83.

48 Das Mysterium der Kirche. Wort und Sakramente (Mysteria) im Leben der Kirche. Erklärung der Gemeinsamen Lutherisch/Orthodoxen Kommission Damaskus/Syrien, 3.–10. November 2000 [L-O/7], in: Damaskinos Papandreou/Hans Jörg Urban/Lukas Vischer/Harding Meyer (Hg.): *Dokumente wachsender Übereinstimmung. Sämtliche Berichte und Konsentexte interkonfessioneller Gespräche auf Weltebene*, Bd. 3: 1990–2001, Paderborn/Frankfurt a.M. 2004, 106–109, Nr. 9.



sind und von Christus geladen werden. Nach lutherischem Verständnis sind alle Gläubige Priester*innen, doch dem Sakramentsgeschehen steht eine ordinierte Person vor und leitet dieses, ohne dass damit eine exklusive Funktion der ordinierten Person verbunden ist.

(V.1.3a) Die **alt-katholische** Kirche steht in der katholischen Tradition, die von einer Siebenzahl der Sakramente ausgeht. Doch schon bei der Bonner Unionskonferenz 1874 haben alt-katholische Theologen an Bellarmins Unterscheidung zwischen den *sacramenta maiora* („größere Sakramente“: Taufe und Eucharistie) und den *sacramenta minora* („kleinere Sakramente“: Firmung, Weihe, Buße, Krankensalbung, Ehe) angeknüpft, um eine Brücke zum Anglikanismus zu bauen, der in den 39 Artikeln, wie das Luthertum, nur von Taufe und Abendmahl als „evangelischen Sakramenten“ spricht. So konnte bereits 1874 deutlich werden, dass es darauf ankommt, Taufe und Eucharistie gemeinsam als Sakramente anerkennen zu können;⁴⁹ Unterschiede bezüglich Firmung, Weihe, Buße, Krankensalbung und Ehe haben dann nicht mehr notwendig kirchentrennenden Charakter. Später hat die alt-katholische Theologie von Haupt- und Nebensakramenten gesprochen⁵⁰ und letztere als Entfaltungen (nicht als bloße Ableitungen) der Hauptsakramente verstanden: Bei der Firmung geschieht die bewusste Aneignung der Taufe durch den mündigen Menschen; Buße und Krankensalbung tragen die gott-menschliche Gemeinschaft, die durch Taufe und Eucharistie möglich geworden ist, auch in existenziellen Erfahrungen von Schuld und Verlassenheit; die Weihe stellt Menschen in eine spezifische

Verantwortung für die Kirche, für die alle Getauften Mitverantwortung tragen; die Ehe trägt Gemeinschaft in den menschlichen Alltag hinein.⁵¹

(V.1.3b) Auch für die alt-katholische Theologie ist entscheidend, dass Sakramente unverfügbare Gaben Gottes sind. Dies kommt liturgisch dadurch zum Ausdruck, dass in alt-katholischen Sakramentenfeiern der Geistesepiklese (der Bitte um den Heiligen Geist) ein großes Gewicht zukommt. Menschen haben Sakramente nicht in der Hand, sondern vertrauen darauf, dass Gottes Geist in ihnen wirkt. Vor diesem Hintergrund nimmt man im alt-katholischen Bereich auch zunehmend davon Abstand, von einer „Verwaltung“ der Sakramente und ihrer „Spendung“ zu sprechen, weil diese Ausdrücke die Vorstellung von einem „Gnadenschatz“ begünstigen, über den kirchliche Verantwortungsträger*innen verfügen. Stattdessen spricht man von der gemeinschaftlichen „Feier“ der Sakramente. Die Person, die als Amtsträger*in der Feier vorsteht, ist dabei keineswegs alleinige „Zebrant*in“; es feiert vielmehr die versammelte Gemeinde und mit ihr die ganze Kirche. Das Subjekt des sakramentalen Geschehens ist Gott durch den Sohn im Heiligen Geist.

(V. 1.4) Die lutherische und die alt-katholische Kirche haben ihre Übereinstimmung in Fragen der Sakramentenlehre bereits an vielen Stellen theologisch und praktisch deutlich gemacht. Neben der eucharistischen Gastfreundschaft sind hierbei besonders die wechselseitige Anerkennung von Firmung und Konfirmation zu nennen. Beide Beispiele verdeutlichen die großen Gemeinsamkeiten und Übereinstimmungen, die bereits bestehen. Oftmals werden in der lutherischen und in der alt-katholischen Kirche unterschiedliche Aspekte von Sakramenten oder ihrem Vollzug stärker betont, ohne dass dies bedeutet, dass die eine Konfession jene Aspekte ablehnen würde, die für die andere besonders bedeutend sind. So wird in der lutherischen Kirche besonders die Alleinwirksamkeit Gottes in den Sakramenten hervorgehoben, was aber zugleich auch elementar zum Sakramentenverständnis der alt-katholischen Kirche gehört. Umgekehrt spielt die Geistesepiklese in der alt-katholischen Kirche gerade bei der Sakramen-

49 Thesen der 1. Unionskonferenz zu Bonn (14.–16. September 1874), Nr. 8, abgedruckt in Günter Eßer: Die Alt-Katholischen Kirchen [Die Kirchen der Gegenwart 5], Göttingen 2016, 120–122.

50 Urs Küry: Die Altkatholische Kirche. Ihre Geschichte, ihre Lehre, ihr Anliegen, ergänzte und mit einem Nachträgen versehene 3. Aufl., Frankfurt a.M. 1982, 216. Diese Unterscheidung hat auch Eingang in Selbstdarstellungen der alt-katholischen Lehre gegenüber ökumenischen Partnern gefunden, siehe etwa: Kirche und Kirchengemeinschaft [AK-RK/1], in: Johannes Oeldemann/Friederike Nüssel/Uwe Swarat/Athanasios Vletsis (Hg.): Dokumente wachsender Übereinstimmung. Sämtliche Berichte und Konsentexte interkonfessioneller Gespräche auf Weltebene, Bd. 4: 2001–2010, Paderborn/Leipzig 2012, 19–52, Nr. 11; Utrecht und Uppsala, Nr. 5.3.1.

51 Küry, Die Altkatholische Kirche, 216–218.



tenfeier eine zentrale Rolle. Aus lutherischer Sicht ist allerdings ebenfalls wichtig, dass Christus im Geist und nicht die Feiernden ursächlich für das Sakramentengeschehen verantwortlich sind. Unterschiedliche Akzentuierungen bezeichnen somit nicht automatisch Differenzen, sondern markieren konfessionelle Besonderheiten, die jedoch auch vom ökumenischen Partner als wichtig und bereichernd angesehen werden.

(V.1.5) Zugleich gibt es ausstehende Punkte, bei denen unterschiedliche Auffassungen bestehen. Dies betrifft insbesondere das Verständnis des Amtes, vor allem des Bischofsamtes, obgleich das Sakrament der Weihe für die alt-katholische Theologie im Gesamtzusammenhang der Sakramentenlehre gegenüber Taufe und Eucharistie zurücktritt. Auch in Bezug auf die Sakramentalität der Kirche als Ganzes bestehen differenzierte und teils unterschiedliche Vorstellungen. Auf beides wird im Folgenden Bezug zu nehmen sein, wenn es darum geht, auch in Fragen des Amtes und der Kirche Gemeinsamkeiten zu formulieren.

V.2 Zum Verhältnis von Wort und Sakrament

(V.2.1) „Wort“ und „Sakrament“ bezeichnen keine Gegensätze, sondern zwei Seiten derselben Medaille. Das hebräische Wort *dbr* heißt ebenso „Wort“ wie „Tat“ und „Tatsache“. Die Sprachakttheorie lehrt, dass jede sprachliche Äußerung zugleich ein performativer Akt (eine konkrete Sprechhandlung) ist und umgekehrt jeder performative Akt einen (sprachlich vermittelten) Sinnzusammenhang braucht, um funktionieren zu können. Schon deshalb ist die Feier der Sakramente (als Handlung oder „performatives Geschehen“) immer schon auch ein Wortgeschehen, während umgekehrt die Verkündigung des Gotteswortes immer schon (als Handlung oder „performatives Geschehen“) auch ein sakramentales Geschehen ist. Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang bezeichnend, dass sich der neutestamentliche *lógos*-Begriff sowohl auf die Verkündigung als auch auf den Verkündeten, also auf Christus beziehen kann.⁵² Wort und Sakrament durchdringen sich wechselseitig.⁵³

⁵² Das Mysterium der Kirche, Nr. 5.

⁵³ Das Mysterium der Kirche, Nr. 7.

V.2.2a) Bei der ersten Bonner Unionskonferenz (1874) wurde von **alt-katholischen** Theologen in Übereinstimmung mit anglikanischen Theologen erklärt, dass die Heilige Schrift „anerkanntermaßen die primäre Regel des Glaubens ist“; zugleich wurde betont, dass die aus kirchlichem Konsens und wissenschaftlicher Forschung ermittelte „ununterbrochene“ Tradition ebenfalls „eine autoritative (gottgewollte) Erkenntnisquelle für alle aufeinanderfolgenden Generationen von Christen ist“.⁵⁴ Die Schrift als normierende Norm ist also der Tradition als normierte Norm vorgeordnet, was aber nicht bedeutet, dass Schrift und Tradition gegeneinander ausgespielt werden könnten: Der biblische Kanon wird *in* der Tradition der Kirche als Richtschnur des Glaubens erkannt.⁵⁵

(V.2.2b) In der alt-katholischen Theologie sprechen einige mit Blick auf die Wort-Gottes-Feier (die in Einzelfällen für sich stehen kann, immer aber ein unverzichtbarer Teil der Eucharistiefeier ist) ausdrücklich vom „Sakrament des Wortes“. Zudem verweisen sie darauf, dass die alt-katholischen Eucharistiegebete eine Anamnese der gesamten Heilsgeschichte beinhalten und die Hoffnung auf die Vollendung der Welt ausdrücken; auf diese Weise sind Verkündigung und Bekenntnis in das eucharistische Gebet selbst eingeschlossen. Die unauflösliche Zusammengehörigkeit von sprachlichen und nichtsprachlichen Vollzügen im Eucharistiegebet kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass in der alt-katholischen Liturgie bewusst auf die Inszenierung eines bestimmten, gestisch oder sogar akustisch hervorgehobenen „Konsekrationsmoments“ verzichtet wird. Das Eucharistiegebet hat nach alt-katholischer Auffassung *als ganzes* konsekratorischen Charakter. Der Genuflex vor Brot und Wein (die Kniebeuge, ausgeführt von der Person, die der Eucharistiefeier vorsteht) ist deshalb *nach* der abschließenden Doxologie und dem Amen der Gemeinde vorgesehen.

⁵⁴ Thesen der 1. Unionskonferenz zu Bonn, Nr. 9.

⁵⁵ Vgl. Urs von Arx (Hg.): *Koinonia auf altkirchlicher Basis. Deutsche Gesamtausgabe der gemeinsamen Texte des orthodox-altkatholischen Dialogs 1975–1987 mit französischer und englischer Übersetzung* [Beiheft zur Internationalen Kirchlichen Zeitschrift 79], 1989, Nr. III/4-II.2 sowie *Kirche und Kirchengemeinschaft*, Nr. 10.



(V.2.3a) In der **lutherischen** Tradition kommt der Schrift ein besonderer Stellenwert zu. Die Verkündigung und theologische Auslegung der biblischen Schriften stellen die Zentralfunktion und den Kern des Seins der Kirche dar. Insofern sind die biblischen Schriften auch kein Traditionselement wie andere, auch wenn lutherische Theologie die historische Entstehung und die Kontextualität der Bibel deziert hervorhebt. Wort und Sakrament können aus lutherischer Sicht ihren Ursprung und ihre Quelle als kirchliche Verkündigung und Feier nur aus den biblischen Schriften ziehen. Dies schließt nicht aus, sondern gerade ein, dass auch die biblischen Schriften als Ursprung und Quelle aller Verkündigung der Auslegung bedürfen. Gerade die gottesdienstliche Predigt nimmt sich dieser Notwendigkeit besonders an. Aus lutherischer Sicht ist die Bibel somit zwar der Ausgangspunkt für die Beurteilung aller Traditionselemente; zugleich muss die Bibel als Richtschnur immer wieder selbst befragt und ausgelegt werden.

(V.2.3b) Wort und Sakrament sind nach lutherischem Verständnis immer aufeinander hingebordnet wirksam: Ein leibloses Wort wie ein stummes Sakrament sind in sich widersprüchlich, so dass Sakramentsvollzüge nie wortlos geschehen können. In den lutherischen Bekenntnisschriften wird zentral im 7. Artikel der *Confessio Augustana* (des Augsburger Bekenntnisses)⁵⁶ formuliert, dass eine Übereinstimmung in Wort und Sakrament zur Kircheneinheit genügen. Dies zeigt an, welche enge Verbindung zwischen Wortgeschehen und Sakramentshandlung besteht: Beide gelten in der lutherischen Theologie als die *media Salutis*, also die Heilmittel, die ausreichen, um das Heil zu erlangen, und sind damit zugleich die vollgültigen Zeichen für die Kirche. Wo sie auftreten, ist Kirche in ihrem Vollsinn vorhanden. Als Heilmittel sind Wort und Sakrament je für sich hinreichend und vollständig für das Heil. Zugleich lassen sie sich nicht auf eine Seite reduzieren, sondern weisen über sich hinaus auf das je andere Element. So entsprechen Wort und Sakrament dem Bedürfnis menschlicher

Frömmigkeit nach einem wörtlich-abstrakten wie einem konkret-erlebenden Zugang.

(V.2.4) Taufe und Firmung/Konfirmation sind zwischen evangelisch-lutherischer und alt-katholischer Kirche bereits wechselseitig anerkannt. Zudem gibt es – über das Abkommen von 1985 hinaus, das lediglich von wechselseitiger Einladung zu Eucharistie/Abendmahl spricht – bereits die Praxis gemeinsamer Abendmahls-/Eucharistiefiern mit Konzelebration der Geistlichen am Altar. Diese Praxis hat zuletzt insofern auch einen offiziellen Charakter erhalten, als die VELKD und das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland eine gemeinsame Trauungsliturgie mit Abendmahls-/Eucharistiefier erarbeitet und herausgegeben haben.⁵⁷ Dies belegt, dass die fachtheologisch-begrifflichen Unterschiede in der Praxis keinen kirchentrennenden Charakter haben.

(V.2.5) Wenn man die evangelisch-lutherischen Kirchen gelegentlich als „Kirchen des Wortes“ bezeichnet, die alt-katholischen Kirchen hingegen zu den „Kirchen des Sakramentes“ zählt, werden damit unterschiedliche Schwerpunktsetzungen ausgedrückt, die aber beiderseitig den jeweils anderen Pol in keiner Weise aus-, sondern vielmehr einschließen. Die Unterschiede begründen deshalb keine Trennung, sondern werden als wechselseitige Bereicherung erfahren: Angehörige der alt-katholischen Kirche können etwa die evangelisch-lutherische Predigtkultur ebenso wertschätzen wie Evangelisch-Lutherische die feierliche alt-katholische Liturgie.

V.3 Sakramente und Kirche

(V.3.1) Dass Menschen durch Taufe und Eucharistie in Christus an der Gemeinschaft mit dem Vater teilhaben und dabei zugleich zur Kirche als einer geistgewirkten Gemeinschaft verbunden sind, macht diese ihrerseits zu einem wirksamen Zeichen der transformierenden Gegenwart Gottes in der Welt. In der Kirche sind Zeichen des Reiches Gottes gegenwärtig. Das heißt aber keineswegs, dass die Kirche mit dem Reich Gottes gleichzusetzen wäre, dessen Kommen sie vielmehr erwartet. Kirche ist sich deshalb weder Selbstzweck, noch

⁵⁶ Confessio Augustana 1530, in: Irene Dingel (Hg.): Die Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche. Quellen und Materialien Bd. 1: Von den altkirchlichen Symbolen bis zu den Katechismen Martin Luthers, Göttingen 2014, 48–71.

⁵⁷ Handreichung für eine Ökumenische Trauung, hg. vom Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Union der Evangelischen Kirchen in der EKD, Bonn 2017.



ist sie den Ambivalenzen dieses Lebens und der Welt enthoben. Es ist eine Tatsache, dass die Kirche ihren Auftrag immer wieder verdunkelt und verfehlt. Die Hoffnung auf das Gottesreich gibt deshalb auch Anlass für Kritik an der Kirche und der sie umgebenden Kultur. Das Kriterium solcher Kritik ist die von der Heiligen Schrift bezeugte Selbstoffenbarung und Verheißung Gottes.⁵⁸ – Dass Zeichen des Reiches Gottes in der Kirche gegenwärtig sind, bedeutet zudem nicht, dass sie auf solche Zeichen einen Exklusivitätsanspruch erheben könnte. Die lutherische und die alt-katholische Kirche bekennen sich zur bleibenden Erwählung Israels und weist die Vorstellung, die Kirche habe Israel als Volk Gottes „abgelöst“, zurück. Darüber hinaus gibt es in beiden Kirchen die Überzeugung, dass – in der Perspektive des christlichen Glaubens – Hinweise auf das Reich Gottes auch in anderen Religionen sowie überhaupt in der Schöpfung, in der Geschichte, in der menschlichen Gesellschaft und in der Welt gefunden werden können. Gottes Heilswille und Heilswirken sind universal.⁵⁹

(V.3.2a) Die Fehlbarkeit der Kirche reflektiert **lutherische** Theologie in der Unterscheidung der Kirche als solcher von ihrer Realisierungsform. Dennoch betont lutherische Theologie deren Untrennbarkeit, weil die Kirche Jesu Christi weder als *civitas platonica* (als „platonische“, d. h. rein ideelle Gemeinschaft) verstanden wird, noch die Kirche unmittelbar mit einer ihrer Realisierungsformen identifizierbar ist. Dem korrespondiert, dass Kirche in lutherischem Verständnis weder der Gemeinschaft der Glaubenden zuvorkommt, noch eine wie auch immer geartete Gemeinschaft an Glaubenden vorausgesetzt sein muss, um Kirche begründen zu können. Insofern sind Kirche und Glaube gleichursprünglich: Im Glauben sind alle Glaubenden schon immer zur Gemeinschaft der Glaubenden verbunden und als solche Kirche. Die Institution Kirche ist aber nach außen hin immer als *corpus permixtum* („gemischter Körper“) verstanden, weil nur der Glaube, nicht aber die formale Kirchenmitgliedschaft zum Leib Christi vereint.

(V.3.2b) Die Bezeichnung der Kirche als Sakrament ist der lutherischen Theologie fremd. Dies

heißt aber nicht, dass das Anliegen, welches in der Bezeichnung der Kirche als Sakrament zum Ausdruck kommen soll, lutherischerseits nicht geteilt werden könnte. Im Dialog zwischen lutherischer und römisch-katholischer Kirche wurde hervorgehoben, dass im Zweiten Vatikanum die Kirche als Zeichen und Werkzeug des Reiches Gottes *veluti sacramentum* in Anschlag gebracht wird;⁶⁰ eine Differenzierung zwischen Kirche und Sakrament, die aus lutherischer Sicht zu begrüßen ist. Dass Kirche in ihrer Funktion als Zeichen und Werkzeug für das Reich Gottes sakramentalen Charakter erhält, also einen Charakter, in dem die Zuwendung Gottes und sein Heilswille allumfassend zum Ausdruck kommen, ist für lutherische Theologie denkbar und vertretbar. Kirche wird damit weder zu einer eigenen Sakramentsinstanz, noch sind die Sakramente – Taufe und Abendmahl – abhängig von der Kirche in ihrem sakramentalen Charakter; wohl aber verleihen Taufe und Abendmahl als Sakramente umgekehrt der Kirche ihren eigentlichen Charakter, wie etwa auch der Kirche Heiligkeit nur zukommt, sofern und soweit sie von Gottes Heiligkeit herkommt. Eine Hypostasierung der Kirche als eine eigene Instanz, die Sakramente aus eigenem Vermögen heraus verwaltet oder austeilt, lehnt lutherische Theologie daher ab. Zugleich weiß lutherische Theologie um die notwendig leibhaftige Form der Sakramente. Insofern muss die Kirche als *creatura verbi* („Geschöpf des Wortes“) auch Anteil haben an dem Wort, das in ihr verkündet wird, und an den Sakramenten, die sie feiert. Sakramentalität steht der Kirche als leibhafter Ausdruck der unmittelbaren Zuwendung Gottes somit nicht fern.

(V.3.3a) Die Erfahrung, dass Kirche fehlbar ist, steht historisch auch am Ausgangspunkt des **Alt-Katholizismus**. Das „Münchener Programm“ (1871) kritisierte das Erste Vatikanum nicht nur aus formalen Gründen wie der fehlenden Einmütigkeit der Konzilsentscheidung, sondern hielt darüber hinaus fest, dass selbst ein Konzil, das die „äußeren“ Bedingungen der Ökumenizität erfüllte, die Gläubigen nicht zu binden vermöchte, wenn es einen „Bruch mit

58 Vgl. Kirche und Kirchengemeinschaft, Nr. 10.

59 Vgl. Koinonia auf altkirchlicher Basis, Nr. III.3.

60 Lumen Gentium. Dogmatische Konstitution über die Kirche, in: LThK²: Das Zweite Vatikanische Konzil. Konstitutionen, Dekrete und Erklärungen, lat.-dt., Teil I, Freiburg i.Br. 1966, 139–359, Nr. 1, sowie *Communio Sanctorum*, Nr. 87.



der Grundlage und Vergangenheit der Kirche vollzöge“. Glaubenssätze können nur „im Einklange mit der hl. Schrift und der alten kirchlichen Tradition“ definiert werden.⁶¹ In diesem inhaltlichen Sinne setzt, so der orthodox-alt-katholische Dialog, eine untrügliche Konzilsentscheidung die Übereinstimmung mit der *ganzen*, Raum und Zeit übergreifenden katholischen Kirche voraus: „Ohne diese Übereinstimmung ist keine Versammlung ein ökumenisches Konzil“. ⁶² Die kirchliche Lehrautorität ist nicht in einer ihr eigenen Vollmacht begründet, sondern existiert zu dem alleinigen Zweck und steht unter der unbedingten Verpflichtung, „die Heilige Schrift und die heilige Tradition vor aller Verfälschung“ zu bewahren.⁶³

(V3.3b) In der alt-katholischen Theologie kann auch die Kirche selbst als „Sakrament“ bezeichnet werden. Damit wird ein Aspekt neuerer östlich-orthodoxer, römisch-katholischer und anglikanischer Ekklesiologie rezipiert, der sogar von einigen lutherischen Kirchen aufgegriffen wurde.⁶⁴ Dabei ist man sich auf alt-katholischer Seite darüber klar, dass die mitunter aus der römisch-katholischen Theologie übernommene Bezeichnung der Kirche als „Grundsakrament“ irreführend sein kann, denn damit wird der Gedanke nahegelegt, Taufe und Eucharistie als „Einzelsakramente“ hätten ihren Ursprung in der Kirche als „Grundsakrament“. Mit Blick auf die Konstitution der Kirche ist das Verhältnis jedoch umgekehrt: Taufe und Eucharistie konstituieren – durch Jesus Christus, der kraft des Heiligen Geistes in ihnen gegenwärtig ist – die Kirche. Deshalb kann die Kirche lediglich in einem abgeleiteten und analogen Sinn als „Sakrament“ bezeichnet werden (weshalb auch die Kirchenkonstitution des Zweiten Vaticanums die Kirche „gleichsam“ Sakrament nennt, *veluti sacramentum*).⁶⁵ Entscheidend ist, dass die Kirche über den Letztgrund der sakramentalen Vollzüge (den Vater) nicht verfügt; dass der heilsgeschichtliche, anam-

netisch vergegenwärtigte Ursprung der sakramentalen Vollzüge (durch den Sohn) der Kirche vorausliegt; und dass die Kirche sich in den sakramentalen Vollzügen zugleich (im Heiligen Geist) überschreitet auf eine Hoffnung hin, auf die sie vertrauen, deren Erfüllung sie aus sich heraus aber nicht garantieren kann.

(V.3.4) Aus alt-katholischer Sicht kann anerkannt werden, dass evangelisch-lutherische Vorbehalte gegen die Bezeichnung der Kirche als Sakrament darin begründet sind, dass die Kirche als fehlbare, ambivalent-menschliche Wirklichkeit adressierbar bleiben soll. Die alt-katholische Theologie teilt die Einsicht, dass Kirche gesündigt hat und sündigt, dass sie geirrt hat und irrt. Sie ist immer auf Gottes Gnade angewiesen und stets zu Umkehr und Erneuerung aufgerufen. Umgekehrt kann aus lutherischer Sicht anerkannt werden, dass die alt-katholische Theologie den aus der Wirklichkeit der Sakramente abgeleiteten sakramentalen Charakter der Kirche betonen will, der ihr – in aller Gebrochenheit – als Zeichen und Werkzeug für das Reich Gottes zukommt. Die Differenz der theologischen Begriffsbildung hat angesichts dieser inhaltlichen Übereinstimmungen keinen kirchentrennenden Charakter.

V.4 Amt und Sakrament(e)

(V.4.1) Taufe und Eucharistie/Abendmahl stellen die zentralen sakramentalen Vollzüge der Kirche dar. Für ihre einsetzungsgemäße Feier bürgen die Amtsträger*innen. Sie verfügen über die Sakramente ebenso wenig wie alle anderen Gemeindemitglieder (siehe V.1.1), doch sie garantieren – ebenso wie für die authentische Wortverkündigung und -auslegung – für deren stiftungsgemäße Durchführung. Amt und Ämter der Kirche sind also auf die Verkündigungs- und Heilsfunktion der Kirche hingeordnet, nicht umgekehrt. Dies bedeutet, dass die Amtsträger*innen sich selbst nur in ihrem *Dienst* für Wort und Sakrament richtig verstehen.

(V.4.2) Darin, dass die **alt-katholische** Theologie die Ordination zu den „Nebensakramenten“ zählt (siehe V.1.3a) und die alt-katholische Kirche es nicht als kirchentrennend erachtet, wenn andere Konfessionen die Ordination nicht als „Sakrament“ bezeichnen,⁶⁶ kommt

61 Programm des Katholiken-Kongresses in München (22.-24. September 1871), Nr. IIa, abgedruckt in: Eßer, Die Alt-Katholischen Kirchen, 117–120.

62 Koinonia auf altkirchlicher Basis, a.a.O., Nr. III/5-II.1.

63 Koinonia auf altkirchlicher Basis, a.a.O., Nr. III/4.

64 Siehe etwa Utrecht und Uppsala, Nr. 5.3.

65 Lumen Gentium, Nr. 1, und Communio Sanctorum, Nr. 87.

66 Dies wird deutlich an der alt-katholischen Kirchengemeinschaft mit der Anglikanischen Gemeinschaft (seit 1931) sowie

die Hinordnung des Amtes auf die „Haupt sakramente“ Taufe und Eucharistie/Abendmahl bereits deutlich zum Ausdruck. Dementsprechend heißt es auch in der aktuellen Selbstdarstellung der Utrechter Union: „Durch die Ordination, die strikt *in einen eucharistischen Kontext* hineingehört, wird die ganze Gemeinschaft in ihrer Strukturierung auf die Weitergabe des Glaubens und die Aufrechterhaltung der kirchlichen *Gemeinschaft* verpflichtet. Wenn in diesem Zusammenhang traditionellerweise von der Amtsgnade die Rede ist, so ist darunter nicht eine neue Einwohnung des Geistes in einer ordinierten Person zu verstehen, sondern die neue Beziehung des schon in *Taufe und Firmung* gegebenen Geistes auf den konkreten kirchlichen Auftrag“.⁶⁷ In diesem Zitat wird auch deutlich, dass sich in der alt-katholischen Theologie ein *beziehungs- und gemeinschaftsorientiertes Amtsverständnis* etabliert hat. Mit Blick auf die Eucharistie unterstreicht es, dass diese eine Feier der ganzen Gemeinde ist. Alle Teilnehmenden des Gottesdienstes sind Zelebrierende, alle haben durch die Taufe teil am allgemeinen Priestertum. Die „Besonderheit“ des Amtspriesters*der Amtspriesterin besteht in der Position, die ihm*ihr in der gemeinschaftlichen Eucharistiefeyer zukommt – eine Position, die durch den Auftrag charakterisiert ist, die Beteiligten zur Einheit und Gemeinschaft zu sammeln und ihrem Gebet vorzustehen. Die Kirche kann nicht existieren, ohne dass dieser Auftrag verbindlich von dazu in besonderer Weise berufenen Menschen wahrgenommen wird. Dies kann alt-katholische Theologie auch in traditioneller Begrifflichkeit als „göttliche Einsetzung“ des Amtes bezeichnen. Zur Übernahme des Amtes verpflichtet sich die dazu berufene Person lebenslang, und was sie dazu in die Lage versetzt, sind erst in zweiter Linie eigene Kompetenzen, in erster Linie aber die Kraft des Heiligen Geistes: Das ist es, was in der Ordination (oder Weihe) unter Anrufung des Heiligen Geistes ausgedrückt und vollzogen wird. Obwohl die alt-katholische Theologie vor diesem Hintergrund das, was im evangelisch-

lutherischen Kontext zum Teil mit dem Begriff „Funktion“ gemeint wird, nicht ablehnt, verwendet sie diesen Begriff dennoch nicht, weil ihr wichtig ist, Amtsträger*innen keinesfalls, und sei es auch nur sprachlich, in die Nähe von „Funktionär*innen“ zu rücken. Die alt-katholische Amtstheologie sieht auch nicht vor, dass Aufgaben von Amtsträger*innen zeitlich befristet oder von Personen ohne Amt übernommen werden können. Eine Überhöhung des Weihepriestertums ist damit jedoch nicht beabsichtigt. Alt-katholische Theologie versteht das Amt vielmehr relational: Eine Person wird durch das Amt innerhalb der Gemeinschaft der Kirche in besondere Beziehungen und Verantwortlichkeiten hineingestellt. Wenn die alt-katholische Theologie zugleich unterstreicht, dass das Amt persönlich, unbefristet und nicht durch etwas anderes ersetzbar ist, möchte sie die *personal-existenzielle Dimension*, die *Verbindlichkeit* und die *Unverfügbarkeit* jener Beziehungen und Verantwortlichkeiten ernst nehmen. In der Folge „braucht“ die Gemeinde nach alt-katholischem Verständnis eine Person im bischöflichen bzw. priesterlichen Amt, um dem eucharistischen Gebet vorzustehen. Allerdings „braucht“ auch die Person im bischöflichen bzw. priesterlichen Amt die Gemeinde, damit überhaupt eine Eucharistiefeyer stattfinden kann; beide sind im Beziehungsgefüge der Kirche aufeinander verwiesen. Sogenannte „Privatmessen“ sind nach alt-katholischem Verständnis nicht möglich.

(V.4.3) Bereits in der *Confessio Augustana* hat sich ein **lutherisches** Verständnis durchgesetzt, demzufolge das kirchliche Amt streng auf seine Funktion für die kirchlichen Zentralaufgaben – Wortverkündigung und Sakramentenfeier – bezogen ist. Als solches kann das Amt dann sogar gemäß dem 5. Artikel des Augsburger Bekenntnisses als von Gott eingesetzt bezeichnet werden. Dies macht deutlich, dass die Ordination irreversibel und unwiederholbar ist und deshalb auch lebenslang ihre Gültigkeit behält. Gerade der 5. Artikel betont den personalen Charakter derjenigen, die das Amt bekleiden. So sehr das Amt also um der Ordnung willen für die Gemeinde installiert ist, so sehr betont die lutherische Bekenntnistradition die Unverzichtbarkeit des Amtes für das Funktionieren der Kirche. Dies meint umgekehrt jedoch nicht,

mit der Lutherischen Kirche von Schweden (seit 2017).

67 Urs von Arx: Amt und Kirchenleitung, in: Selbstdarstellung der Utrechter Union (<https://www.utrechter-union.org/uberuns/alt-katholischen-kirchen/amt-und-kirchenleitung>, zuletzt abgerufen am 22.04.2024). Hervorhebungen nicht im Original.



dass die Funktion der Amtsträger*innen an sich sakrosankt oder streng personal gebunden wäre. Gemäß lutherischem Verständnis vom allgemeinen Priestertum sind alle Christ*innen dazu eingesetzt und fähig, priesterliche Tätigkeiten zu übernehmen. Diese prinzipielle Fähigkeit soll jedoch nicht so verstanden sein, dass sie notwendig auch ausgeübt werden muss. Um der Gemeinde und des Auftrages der Kirche willen ist es gut so, dass nur diejenigen, die das Amt verwalten, diese generell allen zukommende Kompetenz realisieren. Erwähnt bleiben muss, dass die göttliche Einsetzung des Amtes im lutherischen Diskurs stets umstritten blieb und bleibt. Festgehalten werden kann allerdings, dass mit der Einsetzung kein spezieller Status der Amtsträger*innen verbunden ist. Die göttliche Einsetzung bezieht sich mithin im lutherischen Verständnis immer nur auf die Amtsfunktion als solche.

(V.4.4) Die evangelisch-lutherische und die alt-katholische Theologie verstehen das Amt relational. Dabei setzen sie etwas unterschiedliche Akzente. Wenn die lutherische Theologie von der „Funktion“ des Amtes spricht, spricht sie gerade von Dienst und Auftrag und sie möchte dessen Personalität, Verantwortlichkeit und Verbindlichkeit in keiner Weise negieren. Wenn umgekehrt gerade die letztgenannten Aspekte für die alt-katholische Theologie im Mittelpunkt stehen, möchte sie damit ihrerseits keinerlei ontologische Abkopplung oder Überhöhung des Weihepriestertums herbeiführen. Die unterschiedlichen Akzente sind aus den jeweiligen konfessionellen Traditionen heraus verständlich, begründen aber keine Kirchentrennung.

V.5 Apostolizität der Kirche

(V.5.1) Christ*innen bekennen sich gemeinsam zur einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche. Stellt die Katholizität das gemeinsame Verständnis dessen dar, worum es im Evangelium Jesu Christi geht, so beinhaltet die Apostolizität der Kirche die Kontinuität der Kirche in der Gegenwart über die Zeit bis hin zu ihren Anfängen. So wissen sich Christ*innen im Glauben nicht nur mit ihrer Gemeinde vor Ort, sondern mit allen anderen Glaubenden an allen Orten verbunden. Diese Gemeinschaft im Glauben bleibt nicht nur nicht lokal begrenzt, sondern erstreckt sich auch auf die gesamte Christenheit seit Anbeginn des Chris-

tentums. Insofern hängen Individualität und Sozialität des Glaubens im Begriff der Apostolizität der Kirche so zusammen, dass niemand je allein für sich glaubt, sondern im Glauben immer schon mit allen Glaubenden über alle Entfernung räumlicher, wie zeitlicher Art zur Kirche verbunden ist. Die verschiedenen christlichen Konfessionen haben das Moment der Kontinuitätsbewahrung über die Jahrhunderte und die weltweite Erstreckung hinweg teils unterschiedlich zu bewahren versucht. Ihnen gemeinsam ist allerdings das Ziel, die Authentizität des Glaubens, wie er in den ersten Gemeinden aufgetreten ist, zu bewahren und für die Zukunft zu garantieren. Dies ist immer eine Aufgabe der *ganzen* Kirche und somit *aller* Glieder dieser Kirche.

(V.5.2a) Die **lutherische** Kirche bekennt sich nachdrücklich zur Apostolizität der Kirche. Sie sieht sie in der authentischen Wortverkündigung sowie in der stiftungsgemäßen Feier der Sakramente verwirklicht. Damit diese immer wieder kritisch auf ihre Wahrhaftigkeit hinterfragt werden können, müssen sie an die biblischen Schriften als ihren Prüfstein rückgebunden sein und sich an ihrem Stifter Jesus Christus als dem Evangelium selbst revidieren lassen. Hierzu sind in lutherischer Tradition alle Glaubenden gleichermaßen berufen und aufgefordert. Dennoch kommt auch im lutherischen Verständnis von der Kirche dem kirchlichen Amt dahingehend eine besondere Bedeutung zu, als die Amtsträger*innen für alle anderen Gemeindeglieder ihr allgemeines Priestertum auch vollumfänglich aktiv anwenden. Um der Ordnung willen werden dies nicht alle Mitglieder der Gemeinde gleichermaßen tun. Die Amtsträger*innen übernehmen mithin in Stellvertretung für alle anderen Gemeindeglieder eine besondere Aufgabe und Verantwortung. Dies gilt auch für besondere Ämter wie das Bischofsamt, das lutherisch auch mit anderen Bezeichnungen wie „Kirchenpräsident“ oder „Superintendent“ versehen sein kann, die gemeindeübergreifende Aufgaben wahrnehmen.

(V.5.2b) Da in Deutschland während der Reformationszeit kein altgläubiger Bischof zu den Protestanten konvertierte, hat sich die Weihe von Priestern durch Priester durchgesetzt. Dazu berief man sich sowohl auf die Schrift (1Tim 4,14) als auch auf eine altkirchlich seit



Hieronymus bezeugte Tradition, die von einer „presbyteralen Amtssukzession“ (einer Weitergabe des Priesteramtes durch Priester) ausgeht. Hierdurch kam nicht zuletzt zum Ausdruck, dass man mit der Weihe von Priestern durch Priester bzw. mit der Ordination von Pfarrern durch Pfarrer keineswegs einen Bruch mit der Tradition beabsichtigte.

(V.5.3a) Auch für die **alt-katholische** Kirche ist Trägerin der Apostolizität die gesamte Kirche und alle ihre Glieder. „Apostolische Sukzession“ wird in der alt-katholischen Kirche *ganzheitlich* begriffen. Nach Abschnitt 3.4 der Präambel zum aktuellen Statut der Utrechter Union ist mit dem Ausdruck gemeint, „dass das gesamte kirchliche Handeln in Wort und Sakrament, Lehre und Amt sich in Raum und Zeit von der vom Geist geleiteten Sendung Jesu Christi und der Apostel herleitet und herleiten muss“. Mit diesen Aussagen weist die alt-katholische Kirche Vorstellungen ausdrücklich zurück, welche die „apostolische Sukzession“ auf die historische Sukzession im Bischofsamt *reduzieren*. Mit dem Begriffspaar „Wort und Sakrament“ wird sogar an Artikel 7 der *Confessio Augustana* erinnert. „Lehre und Amt“ gehören zusammen; die Lehr- und die Amtssukzession können nicht gegeneinander ausgespielt werden. Als „wesentlich“ wird sodann die Weitergabe des „Amtes“ durch Gebet und Handauflegung bezeichnet, ohne dass hier schon vom Bischofsamt die Rede ist. Dies geschieht erst im folgenden Satz, in dem von der – durch die apostolische Sukzession verlangten – „vollen Gemeinschaft“ der bischöflich-synodal verfassten Ortskirchen untereinander gesprochen wird. Diese Gemeinschaft kommt „besonders deutlich in der Weihe eines ortskirchlich gewählten Bischofs durch die anderen Bischöfe zur Geltung“.⁶⁸

(V.5.3b) Im Rahmen des hier formulierten, von den Kirchen der Utrechter Union geteilten Konsenses erscheint es möglich, unter Voraussetzung eines ganzheitlichen Verständnisses von

68 Statut der in der Utrechter Union vereinigten altkatholischen Bischöfe, in: Internationale Kirchliche Zeitschrift 91 (2001), 12–27, Präambel, Nr. 3.4. Ein ganzheitliches Verständnis von apostolischer Sukzession, in das die „ununterbrochene Nachfolge der Bischöfe“ eingebettet ist, findet sich auch in: Koinonia auf altkirchlicher Basis, Nr. III/7.1; vgl. ebenso Utrecht und Uppsala, Nr. 5.4.1.

„apostolischer Sukzession“ und mit Blick auf die zweifelsfrei belegte, in altkirchliche Zeit zurückreichende Tradition der presbyteralen Amtssukzession die lutherische Form der Weitergabe des Amtes anzuerkennen, ohne dass man deshalb in der alt-katholischen Kirche von der episkopalen Amtssukzession abrücken müsste oder wollte, die man für sich selbst als wertvoll erkannt hat. Auch wenn man das episkopale Modell für die eigene Kirche als unabdingbar ansieht, gibt es keine theologische Notwendigkeit, dieses Modell gegenüber anderen Kirchen mit Exklusivitätsansprüchen zu verbinden.⁶⁹

(V.5.4) Die alt-katholische und die lutherische Kirche verstehen gemeinsam die Apostolizität der Kirche als ein Leben in Kontinuität mit der Kirche seit Anbeginn der Christenheit. Im Begriff der Apostolizität kommt für beide sachgemäß das Festhalten und Bewahren der Grundsätze des christlichen Glaubens zum Ausdruck. Zugleich bezieht sich der apostolische Auftrag immer auch auf eine Weitergabe des als wahr erkannten Ursprünglichen – klassisch als „Mission“ bezeichnet. Wenn die alt-katholische Kirche dabei besonders die Weitergabe des geistlichen Amtes und die Weihe von gewählten Bischöf*innen in der Gemeinschaft anderer Bischöf*innen hervorhebt, so betont sie damit das Kontinuitätsmoment auch und gerade in amtlicher Hinsicht. Dies schließt weitere Momente der „apostolischen Sukzession“ nicht aus, sondern vielmehr ein. Wenn aus lutherischer Sicht die Apostolizität besonders in Wortverkündigung und Sakramentenverwaltung zu verorten ist, so bedarf es dafür auch immer der

69 Ein episkopales Amtsverständnis ohne Exklusivitätsansprüche umriss bereits in den 1970er Jahren der alt-katholische Theologe Christian Oeyen: Apostolisches und nichtapostolisches Amt, in: Internationale Kirchliche Zeitschrift 62 (1972), 194–208. In der Vergangenheit haben die alt-katholischen Kirchen das episkopale Modell de facto aber doch mit Exklusivitätsansprüchen verknüpft, wenn sie dessen Anerkennung zur Voraussetzung für Kirchengemeinschaft machten (so ausdrücklich: Utrecht und Uppsala, Nr. 5.4.1). Die Frage ist, ob solche Exklusivitätsansprüche angesichts der hier vorgetragenen Einsichten – wie sie ähnlich etwa auch im lutherisch/römisch-katholischen Studiendokument Die Apostolizität der Kirche vertreten werden (siehe V.6.4) – noch überzeugen können. Die Kirchen der Utrechter Union haben sich dazu verpflichtet, immer neu „zu klären, ob bestehende Trennungen weiterhin als unumgänglich zu verantworten sind“ (Statut der Utrechter Union, Präambel, Nr. 3.2).



Überprüfung, ob und dass beide authentisch, d. h. gemäß biblischem Zeugnis geschehen. Dafür hat auch in lutherischer Perspektive nicht zuletzt das Amt eine wichtige Funktion inne. Was das Bleiben im apostolischen Auftrag betrifft, kennen die alt-katholische und die lutherische Kirche also beide Schwerpunkte – sowohl den inhaltlichen als auch den amtstheologischen. Die unterschiedlichen Gewichtungen, die in den beiden Kirchen an dieser Stelle vorgenommen werden, ergänzen sich wechselseitig, sind in den jeweiligen Entstehungszusammenhängen der Kirchen begründet und haben mit dem Traditionshintergrund zu tun, aus dem heraus sie sich jeweils verstehen. Eine kirchentrennende Bedeutung kommt ihnen nicht zu.

V.6 Das eine kirchliche Amt und die Ämter in der Kirche

(V.6.1) Die alt-katholische wie die lutherische Kirche kennt keine Vielzahl von Ämtern, sondern *ein* kirchliches Amt.

(V.6.2) Die **alt-katholische** Kirche spricht vom „dreigliedrigen Amt“. Damit wird zweierlei ausgedrückt: Zum einen gibt es nicht die drei Ämter des Diakonats, des Presbyterats und des Episkopats, sondern *ein* Amt, das in sich dreigliedrig ausdifferenziert ist. Die *Einheit* des Amtes in der Ortskirche wird dabei durch die Person im Bischofsamt verkörpert; die *Differenzierung* des Amtes auf spezifische pastorale Kontexte und Aufgaben hin verkörpern Träger*innen des Priester- und des Diakonenamtes. Sie nehmen in kollegialer Gemeinschaft untereinander und mit der Person im Bischofsamt ihre jeweiligen Aufgaben in den zur Ortskirche gehörenden Gemeinden wahr. – Zum anderen vermeidet die Formel vom „dreigliedrigen Amt“ das Missverständnis, es handle sich bei Diakonats–Presbyterat–Episkopat um eine „Weihehierarchie“. Vielmehr wirken die Ämter zusammen wie die Glieder eines Leibes: Die Person im Bischofsamt kann für sich allein wenig ausrichten; sie ist auf die Zusammenarbeit mit dem Kollegium der Geistlichen angewiesen, um in und mit den Gemeinden für Zeugnis, Liturgie, Diakonie Sorge zu tragen. Umgekehrt ist das Kollegium der Geistlichen auf die Person im Bischofsamt angewiesen: Sie ist dafür verantwortlich, die Diversität des Geistlichenkollegiums sowie der Gemeinden immer wieder zur Einheit zusammenzuführen. Die Einheit und Differenziertheit

des Amtes ist insofern Widerspiegelung der Einheit und der Vielfalt der Kirche selbst. „Die Repräsentation der Einheit und der Kollegialität des Amtes“ sind „gleich ursprünglich und gleich notwendig“.⁷⁰

(V.6.3) Wie schon erwähnt, ist die **lutherische** Kirche dadurch geprägt, dass sich in der Reformationszeit die Weihe von Priestern durch Priester durchgesetzt hat. Da kein altgläubiger Bischof zu den Protestanten konvertierte – zumindest in Deutschland – war es nicht möglich, formal an der historischen Sukzession im Bischofsamt festzuhalten. Daher wurden die jeweiligen Landesherren als so genannte „Notbischöfe“ eingesetzt, die als weltliche Herrscher der Kirche vorstanden. Im 20. Jahrhundert änderte sich dieser Umstand für die Landeskirchen in Deutschland mit dem Ende des Kaiserreichs. Die einzelnen Landeskirchen hatten nun eigene kirchenleitende Personen, die teils als Bischöfe bezeichnet, an anderen Orten aber auch mit dem Titel etwa eines Superintendenten belegt wurden. Diesen Ämtern kam die besondere Aufgabe zu, übergemeindliche Aufgaben für die Kirche wahrzunehmen. In anderen lutherischen Kirchen – etwa den skandinavischen – ist die Situation oftmals anders, weil hier formal ein Festhalten an der historischen Sukzession im Bischofsamt möglich war. Insofern finden sich hier manchmal auch anders akzentuierte Bewertungen des Bischofsamtes als in Deutschland.⁷¹ Weltweit halten die lutherischen Kirchen jedoch ebenfalls an der Einheit des Amtes fest. Da die Ortsgemeinde ganz Kirche, wenn auch nicht die ganze Kirche ist, lässt sich im Pfarramt der kirchliche Auftrag in Vollgestalt erblicken. Unbeschadet dessen weiß man in der lutherischen Kirche darum, dass der Zusammenhang aller Gemeinden nur durch übergeordnete Strukturen möglich ist, wie sie sich etwa in der Form des Bischofsamtes spiegeln.

(V.6.4) Die lutherische Theologie verortet die Vollgestalt des Amtes im Pfarramt, die alt-katholische Theologie im Bischofsamt. Der Unterschied zwischen diesen beiden Modellen relativiert sich,

⁷⁰ von Arx, Amt und Kirchenleitung.

⁷¹ Vgl. Lutheran-Catholic Dialogue Commission for Finland: Communion in Growth. Declaration on the Church, Eucharist, and Ministry, Helsinki 2017.



wenn man bedenkt, dass in altkirchlicher Zeit jede größere Stadt einen eigenen Bischof hatte. Zudem war noch in der mittelalterlichen Theologie nicht geklärt, ob die Fülle des Amtes beim Bischof oder nach der von Hieronymus bezeugten Tradition beim Presbyter liegt (siehe V.5.2b). Erst im Zuge von Reformation und katholischer Reform hat sich um diese Frage herum eine konfessionelle Differenz ausgeprägt; wiederum länger dauerte es, bis sich die römisch-katholische Kirche beim Zweiten Vatikanischen Konzil mit voller Eindeutigkeit auf ein episkopales Amtsverständnis festlegte.⁷² Die alt-katholische Kirche vertritt ebenfalls das episkopale Modell, ist aber nicht zwingend daran gebunden, dieses Modell mit Exklusivitätsansprüchen zu verknüpfen. Im Bewusstsein der Vielfalt altkirchlicher Amtstheologien und ihrer Weiterentwicklungen bis heute kann aus alt-katholischer Sicht das evangelische Amt anerkannt werden, ohne es sich in dieser Form selbst zu eigen zu machen (siehe V.5.3b). Umgekehrt kann aus lutherischer Sicht in der alt-katholischen Konzeption des „dreigliedrigen Amtes“ der Versuch erkannt werden, die Differenzierung des Amtes mit dessen Einheit zu verbinden, ohne sich diese Konzeption damit selbst zu eigen zu machen. Obwohl die angesprochenen Unterschiede in Theologie und Praxis nicht unbedeutend sind, besitzen sie angesichts der hier getroffenen Feststellungen keinen kirchentrennenden Charakter.

V.7 Ordination unabhängig vom Geschlecht

Die alt-katholische wie die lutherische Kirche ordinieren Amtsträger*innen unabhängig von ihrem Geschlecht. Darin ist nicht etwa eine Angleichung an neuzeitliche Ansichten zu finden; vielmehr sehen die alt-katholische wie die lutherische Kirche gute theologische Gründe, die dafür sprechen. Wenn die Taufe Geschlechtsunterschiede hinfällig macht (Gal 3,28), können diese bei der Ordination/Weihe nicht auf einmal zum unüberwindlichen Hindernis erklärt werden. Zudem hat das Geschlecht von Amtsträger*innen keinen Einfluss auf die Befähigung zur Amtsführung.

⁷² Vgl. Die Apostolizität der Kirche. Studiendokument der Lutherisch/Römisch-katholischen Kommission für die Einheit, Paderborn/Frankfurt a.M. 2009, 85–148, sowie die historischen Reflexionen in Kapitel II des vorliegenden Papiers.



VI. Ergebnisse und Empfehlungen

Die lutherisch/alt-katholische Dialogkommission hat sich seit 2017 erneut den theologischen Fragen zugewandt, die in vorangegangenen Gesprächsgängen als noch offen identifiziert worden waren. Dazu zählen die Sakramente, das sakramentale Kirchenverständnis, die Ämterlehre und das Bischofsamt in historischer Sukzession. Der neue Gesprächsgang war von Beginn an durch den Entschluss charakterisiert, die genannten Fragen nicht isoliert zu behandeln, sondern sie aus historischer, praktischer, liturgischer und systematischer Perspektive einer möglichst breiten und facettenreichen Betrachtung zu unterziehen.

VI.1 Historische Sensibilisierung

Historische Überlegungen, die im ersten Teil des vorliegenden Dialogpapiers dokumentiert sind, haben die Dialogkommission dafür sensibilisiert, wie stark die lutherische und die alt-katholische Kirche durch die kontingenten geschichtlichen Umstände geprägt wurden, in denen sie sich formierten. Das betrifft auch die Bedeutung des bischöflichen Amtes. Dieses hatte zur Zeit der Reformation in der katholischen Kirche noch keineswegs jenes geistliche und theologische Gewicht, das ihm später – zur Entstehungszeit des Alt-Katholizismus – als „katholisches“ Identitätsmerkmal zugeschrieben wurde. Dass sich in Deutschland während des 16. Jahrhunderts kein konsekrationfähiger Bischof der Reformation anschloss, ist letztlich ebenso ein geschichtlich kontingenter Faktor wie die Tatsache, dass es dem Alt-Katholizismus im 19. Jahrhundert gelang, für ihren neu gewählten Bischof eine Weihe in historischer Sukzession zu erlangen. Diese geschichtliche Perspektive kann dazu beitragen, theologische Differenzen bezüglich des Bischofsamtes mit sachgemäßer Nüchternheit zu betrachten. Bei aller Unterschiedlichkeit der Entstehungszusammenhänge ist der lutherischen wie der alt-katholischen Kirche der Anspruch gemeinsam, Reform und Bewahrung der Tradition miteinander zu verbinden. Beide teilen auch – hierin durch die liberal-demokratische Grundstimmung des 19. Jahrhunderts geprägt – die synodalen Kirchenverfassungen.

VI.2 Das Bischofsamt aus kirchenrechtlicher, praktischer und liturgischer Perspektive

Die zuletzt genannte Gemeinsamkeit hat im Gespräch der Kommission eine immer wichtigere Rolle gespielt. Die lutherischen Mitglieder zeigten sich überrascht, wie konsequent das Bischofsamt in der alt-katholischen Kirche in synodale Strukturen eingebunden ist. Eine gemeinsame Reflexion, die im zweiten Teil des Dialogpapiers dokumentiert ist, führte zu dem Ergebnis, dass *aus kirchenrechtlicher und praktischer Perspektive* die Unterschiede in der Ausgestaltung des Bischofsamtes deutlich geringer sind, als man zunächst annehmen könnte. Eine spezifische konfessionelle Prägung macht sich auf alt-katholischer Seite vor allem in der *Wahrnehmung* der Bischöfin*des Bischofs als Bewahrer*in der Einheit und als Identifikationsfigur bemerkbar. In beiden Kirchen steht das bischöfliche Amt in komplexen Spannungsfeldern und wird nicht zuletzt durch die Säkularisierung und Pluralisierung der Gesellschaft sowie durch Faktoren der modernen öffentlichen Kommunikation zunehmend herausgefordert.

Freilich trat bei der *Betrachtung der Liturgien* für die Einführung einer lutherischen Bischöfin* eines lutherischen Bischofs bzw. für die Weihe einer alt-katholischen Bischöfin* eines alt-katholischen Bischofs – dokumentiert im dritten Teil des Dialogpapiers – eine bedeutende Differenz zutage. In der lutherischen Agenda wird deutlich, dass es sich hier bei Elementen, die auf eine Ordination Bezug nehmen, um *Ordinationsanamnesen* handelt. Darin kommt zum Ausdruck, dass es für die lutherische Kirche nur das *eine* Pfarramt gibt; das Bischofsamt – das lutherisch auch mit anderen Bezeichnungen wie „Kirchenpräsident“ oder „Superintendent“ versehen sein kann – ist ein Pfarramt, das mit besonderen, gemeindeübergreifenden Aufgaben verbunden ist. Im Unterschied dazu ist die alt-katholische Bischofsweihe eine echte Ordination, und die damit verbundenen Riten sind entsprechend aufwendig und feierlich. Aus lutherischer Sicht – die im Pfarramt das eine ordinierte Amt erblickt – kann dies so aussehen, als würde der Weiekandidat*die Weiekandidatin bei der Bischofsweihe über das Priester*innenkollegium hinaus auf eine neue „Weihestufe“ erhoben.

Die alt-katholische Theologie verwendet die Redeweisen von „Weihestufen“ oder einer „Ämterhier-



archie“ jedoch nicht. Sie spricht stattdessen vom „dreigliedrigen Amt“. Damit will sie ausdrücken, dass sie nicht von drei Ämtern des Diakonats, des Presbyterats und des Episkopats ausgeht, sondern von *einem* Amt, das *in sich* dreigliedrig *ausdifferenziert* ist. Die Einheit und Vollgestalt des Amtes liegt hierbei im Bischofsamt; die kollegiale Differenzierung des Amtes auf spezifische pastorale Kontexte und Aufgaben hin verkörpern Träger*innen des Priester- und des Diakonenamtes. Das Zusammenwirken der ausdifferenzierten und zugleich zur Einheit verbundenen Ämter wird dabei nicht hierarchisch, sondern organisch gedacht. Insofern ist die Einheit und Kollegialität des Amtes eine Widerspiegelung der Einheit und der Vielfalt der Kirche selbst. Der alt-katholische Ritus enthält zudem – hier wieder ähnlich der lutherischen Agenda zur Einführung einer Bischöfin* eines Bischofs – Elemente, mit denen die synodale Einbettung des Bischofsamtes unterstrichen wird.

VI.3 Systematisch-theologische Annäherungen

Die systematisch-theologischen Überlegungen, die im vierten Teil des Dialogpapiers festgehalten sind, treten von der Amtsfrage bewusst noch einmal einen Schritt zurück und nehmen zunächst Sakramente im Allgemeinen sowie das Verhältnis von Wort und Sakrament in den Blick. Nach der Methode des differenzierten Konsenses und unter Rückgriff auf zentrale Ergebnisse anderer Dialogpapiere konnten in diesen Themenfeldern wichtige Übereinstimmungen aufgedeckt werden. So zeigte sich etwa ein fundamentaler Konsens über die Zusammengehörigkeit von Wort und Sakrament; wenn man die evangelisch-lutherischen Kirchen gelegentlich als „Kirchen des Wortes“ bezeichnet, die alt-katholischen Kirchen hingegen zu den „Kirchen des Sakramentes“ zählt, werden damit aus Sicht der Kommission unterschiedliche Schwerpunktsetzungen ausgedrückt, die sich aber keineswegs aus-, sondern vielmehr wechselseitig einschließen und gegenseitig bereichern.

Auf dieser Grundlage konnten dann klassische Kontroversfragen wie die nach der Sakramentalität der Kirche angegangen werden. Für die alt-katholische Seite wurde dabei nachvollziehbar, dass evangelisch-lutherische Vorbehalte gegen die Bezeichnung der Kirche als Sakrament u. a. darin begründet sind, dass man von Kirche als fehlbarer, ambivalent-menschlicher Wirklichkeit sprechen

können will. Umgekehrt konnte aus lutherischer Sicht anerkannt werden, dass die alt-katholische Theologie, wenn sie die Kirche als Sakrament bezeichnet, nicht die Kirche *über* die Sakramente stellen will. Vielmehr möchte sie den aus der Wirklichkeit der Sakramente *abgeleiteten* sakramentalen Charakter der Kirche betonen, der ihr – in aller Gebrochenheit – als Zeichen und Werkzeug für das Reich Gottes zukommt. Die Differenz der theologischen Begriffsbildung hat aus Sicht der Kommission angesichts dieser inhaltlichen Übereinstimmungen keinen kirchentrennenden Charakter.

Wichtige Verständigungen konnten auch zur Apostolizität der Kirche erreicht werden. Beide Kirchen verstehen darunter ein Leben in Kontinuität mit der Kirche seit Anbeginn der Christenheit. Wenn die alt-katholische Kirche dabei besonders die Weihe von gewählten Bischöf*innen und damit die Weitergabe des geistlichen Amtes in der Gemeinschaft anderer Bischöf*innen hervorhebt, so betont sie damit das Kontinuitätsmoment auch und gerade in amtlicher Hinsicht. Dies schließt weitere Momente der „apostolischen Sukzession“ aber nicht aus, sondern vielmehr ausdrücklich ein. Wenn aus lutherischer Sicht die Apostolizität besonders in Wortverkündigung und stiftungsgemäße Sakramentenverwaltung zu verorten ist, so bedarf es hierfür auch immer der Überprüfung, ob und dass beide authentisch, d. h. gemäß biblischem Zeugnis geschehen. Unbeschadet der Tatsache, dass dies eine Aufgabe der gesamten Kirche und aller Gläubigen ist, besitzt auch in lutherischer Perspektive hierfür nicht zuletzt das ordinierte Amt eine wichtige Funktion. Bezüglich der Apostolizität der Kirche kennen die alt-katholische und die lutherische Kirche also beide Schwerpunkte – sowohl den inhaltlichen als auch den amtstheologischen. Die unterschiedlichen Gewichtungen, die in den beiden Kirchen an dieser Stelle vorgenommen werden, ergänzen sich wechselseitig.

Hiermit war für die Kommission eine Basis geschaffen, auch über jene Differenz nachzudenken, die besonders bei der Betrachtung der Liturgien zur lutherischen Bischofs Einführung und zur alt-katholischen Bischofsweihe zutage getreten war: Die lutherische Theologie verortet die Vollgestalt des Amtes im Pfarramt, die alt-katholische Theologie im Bischofsamt. An dieser Stelle konnte nun auf Ergebnisse des lutherisch/römisch-katholi-



schen Dialogpapiers „Apostolizität der Kirche“ (2009) zurückgegriffen werden. Es weist darauf hin, dass noch in der mittelalterlichen Theologie ungeklärt war, ob die Fülle des Amtes beim Bischof oder nach einer von Hieronymus bezeugten Tradition beim Presbyter liegt. Erst im Zuge von Reformation und katholischer Reform bildete sich um diese Frage herum eine konfessionelle Differenz heraus; wiederum länger dauerte es, bis sich die römisch-katholische Kirche beim Zweiten Vatikanischen Konzil mit voller Eindeutigkeit auf ein episkopales Amtsverständnis festlegte. Die alt-katholische Kirche vertritt ebenfalls das episkopale Modell. Aus Sicht der alt-katholischen Mitglieder der Dialogkommission ist sie aber nicht daran gebunden, dieses Modell mit Exklusivitätsansprüchen zu verknüpfen. Im Bewusstsein der Vielfalt altkirchlicher Amtstheologien und ihren Weiterentwicklungen bis heute kann aus alt-katholischer Sicht das evangelische Amt anerkannt werden, ohne es sich in dieser Form selbst zu eigen zu machen. Umgekehrt kann aus lutherischer Sicht in der alt-katholischen Konzeption des „dreigliedrigen Amtes“ der Versuch erkannt werden, die Differenzierung des Amtes mit dessen Einheit zu verbinden, ohne sich diese Konzeption damit selbst zu eigen zu machen. Obwohl die angesprochenen Unterschiede in Theologie und Praxis nicht unbedeutend sind, besitzen sie nach Einschätzung der Kommission angesichts der im vorliegenden Dialogpapier getroffenen Feststellungen keinen kirchentrennenden Charakter.

VI.4 Schritte zur Kirchengemeinschaft

In Würdigung dieser Ergebnisse sieht die Kommission keine theologischen Gründe dafür, die Getrenntheit ihrer Kirchen weiter aufrechtzuerhalten. Deshalb empfiehlt die Kommission den beteiligten Kirchen, den Prozess auf Kirchengemeinschaft hin einzuleiten.

Zugleich möchte die Kommission Denkanstöße geben, die eine mögliche Ausgestaltung einer Kirchengemeinschaft betreffen. Wichtig scheint uns, bei der angestrebten Einheit in versöhnter Verschiedenheit *auch* der bleibenden Verschiedenheit ausdrücklich Raum zu geben. Die Unterschiede zwischen einem auf das Pfarramt und einem auf das Bischofsamt fokussierten Amtsverständnis sind – auch bei wechselseitiger theologischer Anerkennung – nicht unbedeutend. Es wäre auch gar nicht wünschenswert, diese Unterschiede

einzebnen. Sie sind für beide Kirchen mit theologischen Traditionen, liturgischen Vollzügen und identitätsstiftenden Mentalitäten verbunden, die wir keineswegs beseitigt, sondern vielmehr geachtet und bewahrt wissen wollen. Nur in solcher Verschiedenheit können wir einander wirklich ergänzen und bereichern. Der legitime Wunsch nach Wahrung des jeweils eigenen Selbstverständnisses ist nicht zuletzt auch aufgrund der unterschiedlichen soziologischen Wirklichkeit der Kirchen zu verstehen: Hier kommen eine zahlenmäßig sehr kleine und eine große Kirche zusammen. Für Kirchengemeinschaft wäre eine Form zu finden, in der die Kirchen in ihrer jeweiligen konfessionellen Identität fortbestehen und in ihrer jeweiligen Integrität als Rechtskörper gewahrt bleiben. Dabei kann es hilfreich sein, sich von bereits vorhandenen Modellen von Kirchengemeinschaft inspirieren zu lassen.

Als Vorbild könnte etwa das *Bonner Abkommen* dienen, das 1931 Kirchengemeinschaft zwischen der alt-katholischen und der anglikanischen Kirche begründete. Seinerzeit erwarteten nicht wenige, dass die anglikanisch-alt-katholische Kirchengemeinschaft innerhalb der Anglikanischen Kirche den anglo-katholischen Flügel stärken könnte – eine Erwartung, die für manche den Charakter einer Hoffnung, für andere den einer Befürchtung hatte. Zu letzteren gehörte ein Delegierter des anglo-evangelischen Flügels, der bei den Verhandlungen um das *Bonner Abkommen* auf Formulierungen drang, in denen die bleibende Eigenständigkeit beider Kirchen betont wird. So heißt es im *Bonner Abkommen*: „1. Jede Kirchengemeinschaft anerkennt die Katholizität und Selbständigkeit der andern und hält die eigene aufrecht. [...] 3. Kirchengemeinschaft verlangt von keiner beteiligten Kirche die Annahme aller Lehrmeinungen, sakramentalen Frömmigkeit oder liturgischen Praxis, die der anderen eigentümlich ist, sondern schließt in sich, daß jede glaubt, die andere halte alles Wesentliche des christlichen Glaubens fest.“⁷³ Die wechselseitige Anerkennung

73 Bonner Abkommen [A-AK/1], in: Harding Meyer/Damaskinos Papandreou/Hans Jörg Urban/Lukas Vischer (Hg.): Dokumente wachsender Übereinstimmung. Sämtliche Berichte und Konsentexte interkonfessioneller Gespräche auf Weltebene, Bd. I: 1931–1982, Paderborn/Frankfurt a.M. 1983, 78. Zu den Hintergründen: Charlotte Methuen, *The Bonn Agreement and the Catholicization of Anglicanism. Anglicans and Old Catholics in the Lang Papers and the Douglas Papers 1920–1939*, in: Inter-



der Katholizität (nicht im Sinne der Konfession, sondern des Glaubensbekenntnisses) wird hier ausdrücklich mit einer wechselseitigen Anerkennung der rechtlichen Selbständigkeit verbunden. Dabei soll auch inhaltlich die jeweils besondere Identität bewahrt werden: Theologische Lehrmeinungen, Frömmigkeiten oder liturgische Formen müssen vom Partner keineswegs übernommen werden. Entscheidend ist vielmehr das Vertrauen, dass beide Partner „alles Wesentliche des christlichen Glaubens“ festhalten.

Auf evangelischer Seite gibt die *Leuenberger Konkordie*, mit der Kirchen lutherischen, reformierten und unierten Bekenntnisses 1973 gegenseitig Kirchengemeinschaft erklärten, ein Beispiel dafür, dass nach evangelischem Verständnis eine Kirchengemeinschaft die je unterschiedlichen Bekenntnisse der beteiligten Kirchen nicht aufheben oder synthetisieren muss. Sie können vielmehr auf der Grundlage eines gemeinsamen Verständnisses des Evangeliums weiterhin nebeneinander in Geltung stehen. In der *Leuenberger Konkordie* heißt es dazu: „Die Konkordie läßt die verpflichtende Geltung der Bekenntnisse in den beteiligten Kirchen bestehen. Sie versteht sich nicht als ein neues Bekenntnis.“⁷⁴ Und weiter: „Eine Vereinheitlichung, die die lebendige Vielfalt der Verkündigungsweisen, des gottesdienstlichen Lebens, der kirchlichen Ordnung und der diakonischen wie gesellschaftlichen Tätigkeit beeinträchtigt, würde dem Wesen der mit dieser Erklärung eingegangenen Kirchengemeinschaft widersprechen.“⁷⁵

Bei der *praktischen Ausgestaltung* einer Einheit in versöhnter Verschiedenheit zwischen evangelisch-lutherischer und alt-katholischer Kirche, die Gemeinschaft *und* Selbständigkeit, Übereinstimmung *und* identitätsstiftende Besonderheit gleichermaßen ermöglichen will, könnten folgende Gesichtspunkte von Bedeutung sein:

(a) Die beiden Kirchen vertiefen die zwischen ihnen bestehende Gemeinschaft im Gottesdienst und in der Feier der Sakramente. Sie werden

in Zukunft verstärkt Orte und Gelegenheiten wahrnehmen, miteinander Gottesdienste zu feiern. Diese Empfehlung schließt die Möglichkeit der gemeinsamen Feier der Eucharistie/des Abendmahls mit ein und ermutigt ausdrücklich dazu. In gemeinsam gefeierten Gottesdiensten sollten die liturgischen Traditionen der jeweils anderen Kirche sensibel beachtet werden.

(b) Ordinierte Personen beider Kirchen können sich jederzeit in Gottesdiensten gegenseitig vertreten. Insbesondere bei solchen „Vertretungsdiensten“ ist die liturgische Tradition der Gemeinde, in der gefeiert wird, zu wahren.

(c) Die wechselseitige Anerkennung des Amtes schließt ein, dass bei der Übernahme einer ordinierten Person aus der Schwesterkirche in die eigene Kirche keine erneute Ordination vorgenommen wird. Eine evangelisch-lutherisch ordinierte Person muss freilich im Fall einer Übernahme in die alt-katholische Kirche in theologischer und praktischer Hinsicht dazu bereit sein, sich in eine episkopale Ämterstruktur einzufügen. Umgekehrt muss eine alt-katholische ordinierte Person im Fall einer Übernahme in die evangelisch-lutherische Kirche in theologischer und praktischer Hinsicht dazu bereit sein, sich in eine pfarramtsorientierte Ämterstruktur einzufügen.

(d) Eine von der Schwesterkirche übernommene ordinierte Person achtet die Frömmigkeitsformen sowie die theologischen und liturgischen Traditionen der Kirche, in der sie Dienst tut, und trägt zur Pflege dieser Frömmigkeitsformen und Traditionen bei. Die Agenden bzw. liturgischen Bücher gelten mit der in den jeweiligen Kirchen vorgesehenen Verbindlichkeit.

(e) Eine ordinierte Person repräsentiert nach innen und außen immer auch die Kirche, in der sie Dienst tut. Die dauerhafte Übernahme einer ordinierten Person aus der Schwesterkirche kann deshalb an Ausbildungsvoraussetzungen gebunden werden, die eine gründliche Durchdringung und Reflexion der Geschichte und theologischen Tradition der übernehmenden Kirche gewährleisten.

(f) In der deutschen alt-katholischen Bistumsynode sowie in der Generalsynode und in der

nationale Kirchliche Zeitschrift 97 (2007), 1–22.

74 Leuenberger Konkordie, Nr. 37, abgedruckt in: Harding Meyer/Damaskinos Papandreou/Hans Jörg Urban/Lukas Vischer (Hg.): *Dokumente wachsender Übereinstimmung. Sämtliche Berichte und Konsentexte interkonfessioneller Gespräche auf Weltebene*. Band 3: 1990–2001, Paderborn/ Leipzig 2003, 724–731.

75 Leuenberger Konkordie, Nr. 45.



Bischofskonferenz der VELKD nehmen Beauftragte der jeweiligen Schwesterkirche als ständige Gäste teil.

(g) Beide Kirchen laden sich je nach den lokalen Gegebenheiten gegenseitig zu Ordinationen und Installationen insbesondere von Bischöf*innen ein. Bei der liturgischen Gestaltung von Ordinationen und Installationen finden auf angemessene Weise die Kirchen Erwähnung, mit denen Kirchengemeinschaft besteht.

(h) Die beiden Kirchen setzen eine ständige Kommission („Kontaktgruppe“) ein. Sie verpflichten sich, durch gemeinsame theologische Arbeit und kontinuierliche Reflexion ihre Gemeinschaft weiter zu vertiefen.

(i) Beide Kirchen verpflichten sich zum gemeinsamen Zeugnis und Dienst in der Welt.

Die aufgeführten Punkte sind als Vorschläge zu verstehen; die Kommission möchte künftigen Diskussionen und Prozessen nicht vorgreifen. Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass Kirchengemeinschaft nicht *gemacht* wird. Sie ereignet sich in gemeinsamem Beten, Bezeugen und Handeln. Wir hoffen, dass die Ergebnisse unserer Arbeit einen Weg dazu bereiten können.



VII. Erklärung

Der vorliegende Text ist von der Gesprächskommission des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands auf ihrer Sitzung am 29.10.2024 in Hannover einstimmig angenommen worden.

Für das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland:

Professor Dr. Andreas Krebs, Bonn

Bischof Dr. Matthias Ring, Bonn

Pfarrer Christopher Sturm, Stuttgart

Pfarrer Siegfried Thuringer, München

Pfarrer Jürgen Wenge, Köln

Für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands:

Oberkirchenrat Johannes Dieckow, Hannover

Professor Dr. Stefan Dienstbeck, Rostock

Pastor Woldemar Flake, Hannover

Pfarrer Dr. Florian Ihsen, München

Kirchenrätin Dr. Susanne Schenk, Stuttgart

Kirchenrätin Dr. Maria Stettner, München



Impressum

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD)
Amtsbereich der VELKD im Kirchenamt der EKD

Referat für Kommunikation
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover
Tel.: +49 511 2796-532
E-Mail: pressestelle@velkd.de

Online-Publikation
Redaktion: Oberkirchenrat Dr. Dr. Frank Hofmann, Dörte Rautmann
Layout: noémia hopfenbach • mediendesign
ISSN 2190-7625
© 2025 VELKD